

Erster Abschnitt,  
das  
Verkehr mit dem Auslande  
betreffend.

## Erklärung der Abkürzungen.

Ges. Gesetz vom 26. Mai 1818.

z. D. Zoll-Ordnung von demselben Tage.

Instr. z. G. V. Instruction zur Geschäfts-Verwaltung vom  
28. Mai 1818.

Anh. z. Instr. Anhang zur Instruction zur Geschäfts-Ver-  
waltung.

Begl. Instr. Begleitschein Instruction vom 28. Mai 1818.

## A n m e r k u n g.

Wenn auf ein anderes Hauptwort verwiesen wird, ohne die Nummer des Absatzes anzuführen, so deutet dies an, entweder daß dasselbe nur aus einem Artikel besteht, oder daß darauf überhaupt Bezug genommen wird.

---

---

## Abänderung des Verfahrens, s. Verfahren 47.

Abänderungen des Tarifs können, der Regel nach, nur nach den in dem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen. Ges. S. 25.

Abfertigung. 1) Die Abfertigung geschieht, in der Regel, in der Folgeordnung der Anmeldung. Von den nothwendigen Ausnahmen wird in der Folge die Rede sein; außerdem geht auch die Abfertigung der mit der Post reisenden, derjenigen der Frachtfuhrwerke vor. Instr. z. G. B. S. 17.

2) Nach erfolgter Abfertigung meldet sich der Waarenführer, wenn er abfahren will, mit Abgabe seiner quittirten Deklaration, bei dem Inspektor, welcher ihm, nachdem er sie unterschrieben hat, mit dem, was er zu beobachten verbunden ist, bekannt macht. Eben- daselbst S. 52.

Abgaben (Kommunal-) von ausländischen Waaren, s. Waaren.

Abgabefuß (höchster), s. Entrichtung 4. Begleitscheine 13. Waarenverschluß 6.

Abgang oder Verlust beim Transport, s. Erhebung 4.

4      Abladeort.    Ansageposten.

Abladeort, f. Entrichtung 2, Erhebung 5.

Ablieferungs- oder Abnahme-Bescheinigung, f. Begleitscheine 6, 12.

Abnahme des Waarenverschlusses, f. Steuerverbrechen 35.

Absendungsort, f. Verfahren.

Abweichung von 2 pEt., f. Begleitscheine 7.

Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, f. Verfahren 35.

Alkoholometer, f. Verfahren 36.

Anfertigung der Angabe, f. Verfahren 6.

Anführer einer Gesellschaft von Kontrebandiers, f. Steuerverbrechen 7.

Abgaben (unrichtige), f. Steuerverbrechen 12.

Angabe (Deklaration) mündliche und schriftliche, f. Deklaration, Verfahren 3, 4, 5. 10.

Angehörige, f. Steuerverbrechen 22.

Angeschuldigte, f. Steuerverbrechen 47.

Anmeldung, f. Abfertigung. Verfahren 12, 13, 19, 21.

Ansageposten, f. Grenzaufscher, Verfahren 2, 19 21.  
Vor anmeldung 2. Zollstraßen. Sollen auf der Grenzlinie errichtet werden. S. D. S. 9.

1) Bei ihnen geschieht die Anmeldung eines Waa-

rentransports, und die Begleitung desselben bis zum Grenz:Zollamte. Ebd. S. 12.

2) Die Pflicht der bei dem Anfrageposten befindlichen, die Frachtfuhrleute begleitenden Beamten, ist, die Ladung ohne alle Berührung und Aufenthalt zum Haupt:Zollamte zu fuhren, und dort mit den erhaltenen Zetteln und Papieren abzuliefern. Instr. z. G. W. S. 78.

3) Um diese Begleitung auf starkbefahrenen Straßen regelmäßig auszuführen, sind, nach Maßgabe der Umstände, täglich wenigstens 4 Stunden zu bestimmen, in welchen die sich bis dahin gesammelten Frachten zum Haupt:Zollamt abgeführt werden müssen. Ebd. S. 79.

4) Der Waarenführer übergiebt seine sämtlichen, die Ladung betreffenden, Papiere dem Anfrageposten, welcher solche, ohne sich mit ihrer Durchsicht zu befassen, in seiner Gegenwart versiegelt und an das Haupt:Zollamt absendet. Ebd. S. 81.

5) Der Waarenführer sagt die Zahl der Wagen, und wenn es möglich ist die Zahl der geladenen Stücke an. Ebd. S. 82.

6) Der Waarenführer soll von dem Anfrageposten darauf aufmerksam gemacht werden, daß er diesen Aufenthalt daselbst dazu benutzen könne, um die Deklaration für den Fall, daß er beim Haupt:Zollamte schriftlich deklariren muß, zu fertigen. Zu diesem Be:

hufe sollen daher auch Deklarations-Muster vorrätzig gehalten werden. Ebd. S. 85.

7) Gehen Kleinigkeiten über Vorposten ein, so sollen diese nicht begleitet, sondern davon die Gefälle sogleich erhoben werden. Ebd. S. 89.

Anfagezetteln, s. Verfahren 2.

Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs, s. Elb- und Weserzölle.

Anstalten (zur Verheimlichung getroffene), s. Steuer-  
verbrechen 13.

Anspruch auf Ersatz zuviel bezahlter Gefälle, s. Be-  
rechnung. Niederlagerecht 4.

Anspruch auf Steuererlaß, s. Erlaß 5.

Anwendung der allgemeinen Vorschriften, s. Verfah-  
ren 27.

Anwendung falscher Siegel, s. Steuerverbrechen 35.

Anzahl der, dem Waarenführer zu ertheilenden Beg-  
leitscheine, s. Begleitscheine 9.

Anzeige der beabsichtigten Verbrechen, s. Steuerverbre-  
chen 10.

Armenkasse, s. Packhofslager 9.

Asche, s. Verwiegung 2.

Auffüllen der Waaren, s. Packhofslager 6, Thari-  
tung 1.

Auffseher, s. Grenzauffseher.

Aufsicht (unter) soll die Grenzlinie, der Grenzbezirk, die Binnenlinie in allen Richtungen ununterbrochen, durch den Dienst der Patrouillen, gehalten werden.  
 S. O. S. 12.

Aufsicht über die Steuerpflichtigen ist den Steuerämtern erster und zweiter Klasse im Innern übertragen.  
 S. O. S. 14.

Ausfuhr (bei der) gilt die Zollfreiheit als Regel.  
 Ges. S. 7.

Ausfuhrbescheinigung, s. Verfahren 25. 30.

Ausfuhrbeweis, s. Begleitscheine 1, Verfahren 17, 53, Waarenrevision 3, Waarenverschluß 2.

Ausfuhrprämie, s. Begleitscheine 1.

Ausfuhrzoll, s. Hauptzollämter, Kontrollämter, Legitimationscheine, Neben-Zollämter, Steuerämter, Verfahren 16, 39. Verminderung 10, 14.

Ausgang der Waaren, s. Niederlagerecht 3, Verfahren, Waarenrevision 3.

Ausgangsamt, s. Verminderung 15.

Ausländern (bekanten, sichern), s. Entrichtung 4.

Auslegung (bei der) des Zoll- und Verbrauchssteuergesetzes und seinen Beilagen, soll nirgends auf die älteren Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur

## 8 Ausnahmen. Begleitscheine.

in Anwendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben ist. Ges. §. 28.

Ausnahmen von der Regel, s. Einrichtung der Steuer 2, Fälle, Fischerfahrzeuge, Posten, Niederlagerecht 2, Steuerepflichtigkeit, Strandgut, Transport 2, Verfahren.

Auspackung, s. Revisionsrecht 1.

Baumwolle, s. Verminderung 5, Verwiegung 2.

Baurfuhrwerke, s. Grenzaufseher c.

Bearbeitung der Waaren, s. Packhofslager 6.

Befreiungen von den durch das Gesetz bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemption, findet nicht Statt. Ges. §. 27. s. Gesandten

Befugniß zum Halten eines Lagers von unsteuer-  
ten Waaren, s. Steuerverbrechen 31, 32.

Befugniß zum Gewerbebetrieb (Verlust derselben) s.  
Steuerverbrechen 5, 31 u. 32.

Begleitscheine (verfälschte), s. Steuerverbrechen 33.

Begleitscheine, Ertheilung derselben, s. Einrichtung 5, Haupt- und Neben-Zollämter I. und II. Klasse, Packhofslager 2. Steuerämter Verfahren, 14, 17. Verminderung 5. Waarenverschluß 2.

Begleitscheine. 1) Dienen dazu, den richtigen Ein-

gang im inländischen Bestimmungsort, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr außer Landes bei solchen Gegenständen nachzuweisen; von welchen

- a) die Verbrauchssteuer noch nicht erhoben ist;
  - b) von welchen die Zollgefälle gar nicht, oder nur nach geringern Sätzen, die in bestimmten Fällen Statt finden, entrichtet sind;
  - c) auf welchen bei der Bestimmung außerhalb Landes ein Gefällertag oder eine Ausfuhrprämie ruht.
3. D. §. 26.

2) Sie müssen auf den Grund der Deklaration enthalten: ein genaues Verzeichniß der Waaren, die Zahl der Kollis, deren Bezeichnung, den Bestimmungsort, und den Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

3) Ferner, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsorts geleistet ist, ingleichen welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie er angelegt ist. Der Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins ist mit Rücksicht auf die Umstände und Entfernung der Orter zu bestimmen, er darf jedoch in der Regel bei dem Transport zu Lande und auf Strömen, nicht 4 Monate, beim Transport über See aber nicht 6 Monate überschreiten.

In außerordentlichen Fällen hängt es von der Bestimmung der Regierung ab, ob; wenn der vorge-

schriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist. *S. O. S. 27.*

4) Aus dem Begleitschein übernimmt der Waarenführer die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften, und dieselbe Waare in dem bestimmten Zeitraume an dem angegebenen Orte unverändert zu stellen. *S. O. S. 28.*

5) Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten vollständig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt. *S. O. S. 29.*

6) Des Behufs erhält der Abgeber des Begleitscheins, wenn bei der Waare nichts zu erinnern gewesen ist, einen Ablieferungsschein. Gibt er mehrere Begleitscheine zugleich ab, so bleibt seiner Wahl überlassen, über einen jeden Begleitschein einen eignen, oder über mehrere Begleitscheine einen gemeinschaftlichen Ablieferungsschein zu verlangen. *Begl. Instr. S. 43.*

7) Eine Abweichung von 2 pCt. mehr oder minder als in dem Begleitschein angegeben ist, soll zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden. *S. O. S. 30.*

8) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den

Waarenführer verhindern, innerhalb Landes seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen; so ist er verpflichtet, dem nächsten Steueramte davon Anzeige zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise unterbleibt, die Waaren unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen können. *S. O. S. 30.*

9) Die Anzahl der dem Waarenführer zu ertheilenden Begleitscheine hängt von der Anzahl der Abladeorte für seine Ladung ab; es müssen ihm sogar auf sein Verlangen deren für jeden Waarenempfänger besonders ausgestellt werden. *S. O. S. 31.*

10) Eine veränderte Bestimmung der Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, muß sofort dem nächsten Steueramte angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt. *S. O. S. 32.*

11) Wenn eine Theilung der Ladung der Kolliszahl nach während des Transports, besonderer Verhältnisse wegen, nöthig, und darüber nur ein Begleitschein ausgestellt ist; so stehet es dem Waarenführer frei, den Begleitschein beim nächsten Steueramte erster Klasse abzugeben, um sich von demselben, nachdem

die Waaren unter dessen Lageraufsicht genommen worden, neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausfertigen zu lassen. S. O. S. 33.

12) Bleibt der Begleitscheinüber die darin festgesetzte Frist aus, so wird der Empfänger desselben, oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, durch Vorzeigung der Begleitschein-Abnahme-Bescheinigung, nachzuweisen. Begl. sch. Instr. S. 24.

13) Kann er so die Erreichung der Bestimmung nicht nachweisen, so wird er zur Einzahlung derjenigen höchsten Gefälle, welche zu entrichten gewesen sein würden, wenn die Waaren eine andere Bestimmung erreicht hätten, aufgefordert. Ebd. S. 26.

14) Walten indessen besondere Umstände über dasjenige, was gezahlt werden soll, ob, oder treten andere Rücksichten ein; oder macht der Versender erhebliche Einwendung gegen die Zahlung; so eignet sich die Sache zur Entscheidung der betreffenden Regierung. Ebd. S. 27.

15) Betrifft die Versendung Waaren, für welche eine Vergütigung gegeben wird, so bedarf es lediglich einer Ansage an den Empfänger des Begleitscheins, daß der Anspruch auf diese Vergütigung erloschen sei. Ebd. S. 28.

Begleitung der Waare, s. Ansageposten 3, Entrichtung 4, Verfahren 2.

Behandlung (anständige) sind die Steuerbeamte verpflichtet den Steuerschuldigen, bei ihren Dienstverrichtungen wiederfahren zu lassen, sich dürfen ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache ausdehnen. S. O. S. 107.

Beipackung verbotener Waaren, s. Steuerverbrechen 19.

Bekandmachung (öffentliche) des Namens der bestraften Steuerverbrecher, s. Steuerverbrechen 5.

Beleidigungen der Steuerbeamten, s. Steuerverbrechen 38.

Berechnung und Erhebung (richtige) der Gefälle, muß von den Beamten genau nach den vorgeschriebenen Sätzen, unter ihrer Verantwortlichkeit, geschehen.

Die bei gehdriger Anmeldung zoll- oder verbrauchssteuerpflichtiger Waaren durch die Schuld der Hebungsbörden gar nicht, oder unzureichend erhobenen Gefälle sollen daher nicht von den Steuerschuldigen, sondern von den Erhebungsbeamten eingezogen, und diesen soll nur das Recht zur Erstattung gegen jene vorbehalten werden. Zuviel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Besteuerung an gerechnet, der Anspruch auf den

## 14      Bergung.      Bescheinigungen.

Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so gehet nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Z. O. S. 108.

Bergung, s. Strandgut.

Berichtigung des Tarifs, soll alle drei Jahre erfolgen und solcher vollständig von neuem herausgegeben werden. Ges. S. 25.

Berlin, s. Niederlagerecht 2.

Beschädigungen der lagernden Waaren, s. Packhofs-lager 8.

Beschädigung und Fälschung der Steuerbeamten s. Steuerverbrechen 43.

Bescheinigungen über die Verwendung des für die Siedereien eingehenden rohen Zuckers, s. Zucker.

Welche zum Transport von Waaren in und durch den Grenz-Zollbezirk auf Nebenwegen erforderlich sind, werden ertheilt:

- a) über Gegenstände, welche aus der Fremde eingehen, von dem Grenz-Zollamte;
- b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von jedem Steueramte oder von einem Kontrollamte auf der Binnenlinie;
- c) über Gegenstände, welche von einem Orte des

## Beschlagnehmung. Beschwerden. 15

Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk ins Ausland, oder landeinwärts gebracht werden, von dem Zollamte im Absendungsorte, oder in dessen Ermangelung von dem zunächst belegenden; d) in besondern Fällen kann verstattet werden, daß die Eigenthümer gewisse Gegenstände selbst mit Legitimationen versehen, oder daß die Legitimations-scheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden. *J. O. S. 16.*

Beschlagnehmung, *s. Steuerverbrechen 44.*

Beschränkungen, *s. Verkehr.*

Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten, wozu Steuerpflichtige gegründete Veranlassung haben, zu deren Anbringung es den Reisenden, besonders an der Grenze an Zeit mangelt, können von ihnen unter Beifügung ihres Namens, Standes und Wohnorts in ein dazu bestimmtes Register, welches von den Beamten einem jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß, eingetragen werden.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von dem Beschwerdeführenden richtig dargestellt, und daß dieses geschehen, an Eidesstatt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des

Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerdenregister einzutragen, so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitere Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerderegisters zur Rechenenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten, oder für das Publikum unschädlich zu machen.

Dagegen wird von den Reisenden und Steuerpflichtigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Besteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist. J. O. S. 107.

Besitzer (redliche) der Waaren, s. Steuerverbrechen 29.

Bestandtheile (fremde) s. Erhebung 1.

Bestechung durch Geschenke, s. Steuerverbrechen 37.

Bestimmung (veränderte) der Waarenladung, s. Begleitscheine 10.

Bestimmungsort, s. Begleitscheine 1.

Bestrafung, s. Steuerverbrechen.

Betra:

- Betragen der Steuerbeamten, s. Beschwerden.
- Beweis der erreichten Bestimmung, s. Begleitscheine 2.
- Beweis, daß eine Kontravention weder beabsichtigt noch begangen worden, s. Steuerverbrechen 15.
- Beweis der erfolgten Ausfuhr, s. Verfahren 17.
- Bezeichnung der Waaren, s. Steuerpflichtigkeit.
- Bezirk, s. Grenzbezirk.
- Bindfaden, s. Erhebung 1.
- Binnenlinie begrenzt den Raum des Grenzbezirks gegen das Inland. Z. O. S. 2.
- Binnenzölle, alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle fallen weg. Gef. S. 17.
- Bleie, s. Waarenverschluß.
- Brandstiftung, s. Packhofslager 8.
- Brandweine, s. Verfahren 36.
- Breslau, s. Niederlagerecht.
- Brücken, s. Elbzölle.
- Bruttogewicht, s. Erhebung 1.
- Bürgschaften, s. Begleitscheine 3 und 12, Entrichtung 4, Verfahren 39.
- Cartons, s. Erhebung.

Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung, s. Vermittlung 4.

Dauer der Gültigkeit der Deklaration, s. Verfahren 30.

Dauer der Zuchthaus- oder Festungsstrafe, s. Steuer-  
verbrechen 4 und 6.

Defraudation, s. Steuerverbrechen.

Deklarant, s. Entrichtung 4.

Deklaration, s. Angaben, Ansageposten 6. Begleit-  
scheine 1, Quittung 1, Verfahren 4, 30.

Deklaration. 1) In der Regel muß vorausgesetzt werden, daß der Waarenführer die geladenen Gegenstände in Art und Menge kenne. Es darf daher das bloße Vorgeben, nicht deklariren zu können, nicht dazu benutzt werden, sich der Deklaration zu entziehen, und dadurch das Abfertigungsverfahren zu erschweren, besonders da dieser Vorwand bisher häufig dazu gemißbraucht worden ist, es darauf ankommen zu lassen, ob die Revisionsbeamten getäuscht und unterschleiflich beigepackte Sachen ihrer Auffindung entzogen werden können. Es muß aber ein Unterscheid gemacht werden:

a) ob bloß einzelne, mehr oder minder wichtige Notizen zur Deklaration fehlen;

b) ob die Deklaration gänzlich versagt war. Instr.

z. G. B. S. 67.

2) In dem Fall zu a. kann, wenn sonst gute Frachtbriefe übergeben werden, besonders in der ersten Zeit, und bis das Verfahren in den Zollämtern unbekannt wird, die Deklaration zwar angenommen werden, die Revision aber muß, in Bezug auf die fehlenden Notizen, geschärft werden die mangelhafte Deklaration wird des Fehlenden wegen, durch die Revisionsatteste ergänzt. Ebend. S. 68.

3) In dem Fall zu b. muß ein Protokoll eröffnet und der Waarenführer aufgefordert werden, an Eidesstatt zu versichern, daß er entweder keine Frachtbriefe oder andere die Ladung bekundende Brieffschaften bei sich führe, oder daß er sie sämtlich vollständig und richtig übergebe, imgleichen, daß ihm die Beschaffenheit der Ladung ganz oder nur bis zu dem anzugebenden Grade bekannt sei. Ebend. S. 69.

4) Gibt er sich als Eigenthümer an, so muß er ferner über den auffallenden Widerspruch, daß er sein Eigenthum vorgeblich nicht kennen wolle, vernommen, und sodann muß zur genauesten Revision, in der Art geschritten werden, daß das Amt die vollständigste Kenntniß erhalte, was geladen ist. Ebend. S. 70.

5) Gibt er sich als Frachtführer an, so muß er ferner darüber gehört werden, von wem er die Ladung empfangen, und für wen solche bestimmt sey. auch warum er deren Transport ohne alle Frachtbriefe übernommen habe. Er muß sich ferner erklären, ob

er eine gehörige Deklaration nachbringen wolle, oder ob er die Eröffnung und genaueste Revision zur Stelle vorziehe. Ebend. §. 71.

6) Wählt er jenes, so wird die Waare, wenn beim Amte eine Niederlage vorhanden ist, zu dieser gebracht, sonst in einem für seine Kosten zu mietenden, und unter Amtsbeschluß zu nehmenden Gelasse auf seine Gefahr niedergelegt; ihm wird lediglich ein auf Zahl der Stücke, und auf deren auszumittelndes Gewicht lautender Niederlageschein ertheilt, und ihm verstattet, die einzelnen Kollis mit seinem Siegel zu belegen. Ebend. §. 72.

7) Wählt er das Andere, so tritt das Verfahren §. 70. ein, in sofern er nicht die Zahlung der höchsten Gefälle vorziehet. Ebend. §. 73.

8) Solche Abfertigungen müssen jederzeit den Abfertigungen gehörig angegebener Ladungen nachstehen. Ebend. §. 74.

9) Die Deklaration Behufs der Entrichtung der Konsumtionssteuer ist von dem Waarensührer, welchem die Unterabtheilungen, wornach die Berechnung derselben geschehen muß, gemeinlich unbekannt sind, nicht zu verlangen, vielmehr sollen die zur Entrichtung dieser Steuer erforderlichen weiteren Notizen, durch die Revision ausgemittelt werden. Uebergiebt jedoch der Waarensührer, zur Erleichterung der Abfertigung, eine unterschriebene und dem Zweck entsprechende Angabe, so ist solche anzunehmen und nach Maßgabe der Umstände zu benutzen. Instr. z. G. B. §. 91.

## Deklarationsamt. Dienststunden. 21

10) Derjenige Waarenführer, welcher keine Deklaration eingiebt, muß, in der Abfertigung, den weniger aufhalten den Expeditionen Anderer nachstehen. Auf keinen Fall darf aber dies zur Belästigung des Waarenführers, und um ihm unnöthigen Aufenthalt zuverursachen, im geringsten gemißbraucht werden. Instr. z. G. B. §. 18.

11) Unter der von dem Waarenführer nach seiner mündlichen Angabe, oder der auf den Grund der Frachtbriefe bei dem Zollamte angefertigten Deklaration, muß derselbe unter seiner Namensunterschrift oder seines Handzeichens bemerken:

ich erkenne diese vom Königlichen Hauptzollamte, auf den Grund der demselben übergebenen Frachtbriefe und meiner mündlichen Anzeigen gefertigte Deklaration als mit denselben übereinstimmend an. Instr. z. G. B. §. 24.

Deklarationsamt, s. Steuerverbrechen 14.

Deklarationsmuster. s. Ansageposten 6.

Deklarationsschein, s. Verfahren 19.

Denuntiant, s. Steuerverbrechen 10.

Denuntiation, s. Steuerverbrechen 10.

Deposita, s. Entrichtung 4.

Depositenscheine, s. Verfahren 39.

Diener (Handlungs-), s. Steuerverbrechen 22. 23.

Dienststunden haben die Beamten in sämtlichen

## 22 Dienstvergehungen. Durchfuhrabgabe.

Grenz-, Zoll-, Kontroll- und Steuerämtern, zur Abfertigung der Steuerschuldigen im Geschäftslokal abzuwarten: in den Monaten Oktober bis Februar einschließlic; von 7 $\frac{1}{2}$  bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 $\frac{1}{2}$  Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Steuerschuldiger dabei ungebührlich aufgehalten werden. *J. O. S.* 106.

Dienstvergehungen der Zoll- und Steuerbeamten sollen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II., Titel 20., Abschnitt 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden. *J. O. S.* 109.

Duplikat der Deklaration, s. Quittung.

Durchfuhrabgabe, s. Verminderung 4, bestehet in dem Ein- und Ausfuhrzoll, von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern bloß durch geführt werden. *Ges. S.* 12.

Durchfuhrabgabe, ist nur einmal zu entrichten, wenn fremde bloß zur Durchfuhr durch beide Ländertheile bestimmte fremde Gegenstände vorkommen, und zwar nach dem vollen Tariffatz derjenigen Provinz, welche

damit bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zuerst berührt wird. Ges. §. 23.

Durchgang, f. Entrichtung 3. Verminderung 4.

Durchfuhrzoll, f. Durchfuhrabgabe.

Ehegatten, f. Steuerverbrechen 23. 24.

Eigenthum der Waare, f. Steuerverbrechen 27.

Eigenthümer (der dem Staate verfallenen Waaren),  
f. Steuerverbrechen 21, 25.

Eigenthümer der Waaren (bekannte), f. Packhofslager 6.

Eimer (Flüssigkeiten), f. Verminderung 12.

Einbringer der Waare, f. Verwiegung 1.

Einfuhr verbotener Waaren mit der Post, f. Steuerverbrechen 18.

Einfuhr (bei der) von fremden Waaren beträgt der Zoll in der Regel einen halben Thaler für den Preuß. Centner. Ges. §. 6.

Eingang der Waaren, f. Packhofslager 2, Verfahren 1.

Eingangszoll, f. Entrichtung, Hauptzollämter, Nebenzollämter, Niederlagerecht 2, Steuerämter, Verfahren 8, 23, 29. Verminderung 9.

Einheimische (reisende), f. Steuerverbrechen 11.

Einlaufen der Seeschiffe, f. Verfahren 1.

Einlösen des Pfandes, s. Verfahren 16.

Elb- und Weserzölle, und alle andere wohl begründete Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchttürme, Seezeichen, Krähne, Waagen, Niederlagen und anderer für die Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten, zu entrichtet sind, bleiben vorbehalten. Ges. S. 20.

Entrichtung der Steuer, s. Verfahren 8.

1) In der Regel sollen die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingeführten Waare zu entrichten sind, an der Grenze erhoben werden. So lange die Abgaben noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen worden, haftet die Waare den Staatskassen. S. O. S. 70.

2) Als Ausnahme von der Regel, daß der Eingangszoll im Grenzzollamte zu entrichten ist, soll zur Begünstigung des Verkehrs die Verzollung im ersten Ab- und Umladeort, in folgenden Fällen geschehen können:

a) für die Seeplätze mit besonderen Vorhäfen, als Stettin mit den Oderausmündungen, Danzig mit Neufahrwasser, Königsberg und Elbing mit Pillau.

- b) für den Waareneingang über Wittenberge und die Havel aufwärts;
- c) für den Landeingang und für den Stromeingang auf der Memel mit russischen und polnischen rohen Produkten und mit der Bestimmung nach Königsberg oder Memel;
- d) für den Waareneingang elbauf- und abwärts, mit der Deklaration nach Magdeburg;
- e) für den Waareneingang rheinauf- und abwärts mit der Bestimmung nach solchen Orten, wo die Rangfahrt verfassungsmäßig ist.

Ferner in denjenigen Fällen, in welchen ein unverzollter Waarentransport aus der Bewilligung des Niederlagerechts für den Zoll, jetzt nach den Bestimmungen der §§. 36—40. oder künftig nach §. 41. d. Z. O. zulässig ist; in welchen Fällen der Waarenführer jedoch seine Bestimmung, durch ein von dem Empfänger ausgestelltes, und von dem Steueramte seines Wohnorts bescheinigtes Zeugniß, nachweisen muß.

Uebrigens wird die Leichterung auf der Rhede und in den Vorhäfen, in Bezug auf die Verzollungspflicht, nicht als Umladung betrachtet. Z. O. §. 71 und 72.

5). Ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer ist eine Versendung von der Grenze aus (und gleichmäßig bei Versendungen von Packhöfen nach §. 45. d. Z.

D.) zulässig, wenn die Waare bestimmt ist.

a) zum Durchgange,

b) nach einer Packhofsstadt,

c) zur Besteuerung bei einem dazu berechtigten Konsumtions Steueramte im Innern.

Unzulässig ist sie aber auch in den zu b und c gedachten Fällen, wenn die Steuer von der ganzen Ladung unter drei Thaler beträgt. Z. O. S. 73

4) In allen jenen Fällen (S. 73.) muß der Deklarant für die Verbrauchssteuer, entweder durch einen sichern, sich als Selbstschuldner verpflichtenden Bürgen, oder durch sonstige Kaution, durch Niederlegung der Gefälle, durch Begleitung der Waare auf seine Kosten, Sicherheit gewähren.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den Betrag der zu berechnenden Gefälle, wenn dies nicht der Fall ist, auf den höchsten Abgabesaß gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Steuerbehörde hängt es ab, in welchen Fällen sie die Begleitung der Waare nöthig erachtet.

Bekanntem sichern In- und Ausländern kann die Waare auch ohne die gedachte Sicherheitsmaaßregeln, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, überlassen werden. Z. O. S. 74.

5) Aus der Bewilligung steuerfreier Versendungen

folgt die Ertheilung der Begleitscheine. Z. O. S. 75.

6) Die Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften für die Besteuerung, so wie die besondern Bestimmungen über die Anwendung der vorgedachten Ausnahmen, werden, so weit sie den Meßverkehr von Frankfurt an der Oder und Raumburg an der Saale betreffen, in eine Meßordnung gefaßt werden; welcher letztern auch die Bestimmungen für den Fall vorbehalten werden, wenn inländische Waaren dahin und von dort zurück geführt werden, und es auf den Beweis ankommt, daß keine Vertauschung mit fremden gleichartigen Waaren vorgefallen ist. Z. O. S. 76.

Entschuldigung, daß der Gegenstand, womit defraudirt worden, nur zum Durchgang bestimmt gewesen; s. Steuerverbrechen 3.

Entsprungene Kontravenienten, s. Steuerverbrechen 50.

Erhaltung der Packhofsräume, s. Packhofslager 8.

Erhebung der (Zoll- und Verbrauchssteuer-) Gefälle geschieht nach dem Gewicht, Maaß oder Stückzahl. Ges. S. 9. S. Berechnung, Entrichtung 3.

1) Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchssteuer nach dem Nettogewicht berechnet und erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waar in völlig verpacktem Zustande, within mit ihrer ge-

wöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstanden:

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig, ein und dieselbe wie es z. B. bei Oel die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Thara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleinern, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappn, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten. S. O. S. 56.

Vorstehende Bestimmung ist dahin modificirt worden: Alles was zur Sicherung und Aufbewahrung der Waaren dienend und davon im Ganzen ohne Aufenthalt und Sonderung einzelner Theile und ohne Einfluß auf die Conservation der Waare nicht zu trennen ist, soll als Netto Gewicht angesehen werden.

Minist. Verf. v. 28ten März 1819.

Ferner, die Cartons worin seidne Bänder oder Sammt ankommen, sind nur als Verpackungsmittel anzusehen, und um so weniger zur Versteuerung zu ziehen, da die Bänder und der Sammt bei der Ver

wiegung leicht heraus genommen werden können.

Minist. Verf. v. 6ten May 1829.

2) Sind Waaren, welche mit verschiedenen Zollsaßen belegt sind, in einer und derselben Umgebung verpackt, und ist der Inhaber nicht erbötig, die Gefälle nach dem Zollsaße für die darin befindliche am höchsten besteuerte Waare zu entrichten; so wird die Thara nach dem Verhältnisse der verschiedenen Gegenstände vertheilt. Z. O. S. 57.

3) Der dem Abgabentarif beigefügte Tharatarif dient zur allgemeinen Richtschnur. Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewichte in der Steuer angesetzt sind, und andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können, soll die Thara nach diesem Tarif berechnet werden, und der Steuerpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

Bei andern Gegenständen ist es der Wahl des Steuerpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.

Bei Gegenständen, für welche kein Satz in dem Tharatarif ausgeworfen ist, als Zeugwaaren, Hutzucker, gewöhnlicher Kollenkanaster u. s. w. wird die Thara durch Verwiegung ausgemittelt. Z. O. S. 58.

4) Bei denjenigen Flüssigkeiten, welche nach Eimern oder Tonnen im Zolle veranschlagt sind, geschieht die Verzollung nach dem innern Rauminhalt der Gebinde.

Dieser wird alsdann durch äußere Visirung der Gebinde ermittelt, wenn die Uebereinstimmung des Inhalts mit der Deklaration durch den Augenschein nicht unbezweifelt feststeht.

Behauptet der Waarenführer, daß bei dem ganzen Transport über zehn vom Hundert Abgang sey; so kann er innere Visirung der Gebinde verlangen, und die Verzollung geschieht dann, in sofern jene Behauptung richtig befunden wird, nach dem wirklichen Befunde.

Eine solche Ausmittelung muß aber jederzeit im ersten Abfertigungsamte geschehen, und der Waarenführer muß sich bequemen, weniger aufhaltende Abfertigungen Anderer vorangehen zu lassen. S. O. S. 59.

5) Nur von der in einem Gefäße wirklich vorhandenen Flüssigkeit hat der Steuerpflichtige die Verbrauchsabgabe zu entrichten. Das Gefäß wird indessen in allen den Fällen für voll angenommen, wo der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich das Gegentheil behauptet, und die innere Visirung verlangt, welche alsdann im ersten Ab- oder Umladeorte erfolgen muß. Ist diese dem Steuerpflichtigen dort nicht

genehm, so tritt Besteuerung nach dem Rauminhalte der Gebinde ein. Z. O. S. 60.

Erhebungsbeamte, s. Berechnung.

Erhöhung der Strafe, s. Steuerverbrechen 48.

Erkenntnisse (rechtskräftige) deren Vollstreckung, s. Steuerverbrechen 49.

Erlaß der Verbrauchssteuer 1) soll fremden Gewerbetreibenden, welche inländische Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren, bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maaßregeln getroffen sind, und wenn man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen. Z. O. S. 65.

2) Güter auf Schiffen, welche in einem Nothhafen einlaufen, sind im Ein- und Ausgang zollfrei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wiederausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen gestattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens in einem Jahre erfolgen und die Waaren bis

## 32 Erläuterungen. Erleichterung.

zur Ausfuhr in einem Packhose gelagert haben *Z. O. §. 66.*

3) Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theil der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit der Waare im Hafenplatze getrieben wird, und die Waare unberührt bleibt. *Z. O. §. 67.*

4) Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht, zu überwintern, einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen. *Z. O. §. 68.*

5) Ein Anspruch auf Steuererlaß wird durch Verminderung der eingegangenen fremden Waaren dann begründet, wenn sie erweislich im Packhofs-lager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat. *Z. O. §. 69.*

Erläuterungen des Tarifs, sollen jährlich nur auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1sten Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erst von diesem Tage ab, angewandt werden. *Ges. §. 26.*

Erleichterung des Handels, s. Niederlagerecht 2, 3, u. 4. beim unmittelbaren Durchgang der Waaren, s. Verminderung.

Ermä

## Ermäßigung der Zollgefälle, s. Verminderung.

1) Die Ermäßigung der Eingangsgefälle, soll Statt finden, wenn Gegenstände, welche zum Verarbeiten und zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigte oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingehen. S. O. S. 63.

Diese Verfügung ist näher dahin erklärt worden:

a) Von fertigen Zeugen können zur Probe als Muster einzelne Stücke ganz frei eingehen und wieder ausgelassen werden. Zur Vermeidung der Vertauschung werden sie indeß den Empfängern bezeichnet zugestellt.

Fertige Zeuge für Schneider eingehend, um Kleider daraus zu machen, welche nach dem Auslande gehen sollen, müssen nach dem Tarif versteuert werden: Min. Verf. v. 3 Sept. 1819.

b) Printers, (nicht aber Cambriks, Niquets u. s. w. zum Druck bestimmt, zahlen, wenn sie vom Auslande eingehen, gleich beim Eingang den im Tarif No. 4. c. bestimmten Zollsatz von 1 Gr. 4 Pf. für das Pfund. An Verbrauchssteuer zahlen sie dagegen nur 2 Gr. 8 Pf. vom Pfunde. Diese letztere Begünstigung erhalten jedoch nur die Kartunfabrikanten, welche wenigstens 8 Drucktische und 16 Weber beschäftigen, in Betreff einer von der Regierung für jeden einzelnen festzusetzenden Quantität Waaren, unter folgenden Bedingungen:

1) Die Waaren werden bei ihrer Ankunft mit einem besondern großen Stempel bedruckt und dem Empfänger verabfolgt,

2) Sie müssen in 8 Monaten bedruckt wieder zur Revision gestellt werden, wo dann die erwähnte Verbrauchssteuer davon erhoben wird.

Diese findet jedoch nur in so fern statt, als die für jeden Fabrikanten festgesetzte höchste Quantität nicht überschritten ist.

3) Die solchergestalt bedruckten baumwollenen Waaren werden als völlig versteuert angesehen und sind daher rücksichtlich ihrer Wiederausführung keiner weitern Kontrolle unterworfen. Sie zahlen auf den inländischen Messen keine weitern Abgabe als den Beitrag von 2 Gr. für den Zentner zu den Messungskosten. Min. Verf. v. 3. September 1819.

II) In besondern Fällen soll eine Ermäßigung der der Eingangsgefälle erfolgen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen, und in verarbeitetem oder verbesserten Zustande zurück kommen; weshalb jedoch die nähern Bestimmungen vorbehalten sind. Z. O. S. 63.

III) Auf Gegenstände der Verzehrung findet dies aber nicht Anwendung. Z. O. S. 64.

Ersatz (Anspruch auf) zu viel bezahlter Gefälle, s. Berechnung.

Erstattung, s. Berechnung.

Erzeugnisse (fremde) der Natur und Kunst, mit Ausschluß des Salzes und der Spielkarten, können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden. Ges. §. 1.

Erzeugnisse (inländische) der Natur und Kunst sind zur Ausfuhr gestattet. Ges. §. 2.

Execution, Sistirung derselben, s. Steuerverbrechen 49.

Extraposten, s. Verfahren 20, 55, 56—59.

Fabrikanten und Fabrikante (inländische) s. Steuerpflichtigkeit, Steuerverbrechen 31.

Fabrikate (inländische) werden so wenig mit dem Zeichen der inländischen Fabrikation, als die fremden mit dem Zeichen der Versteuerung versehen, beide auch bei der Versendung von einem Ort zum andern nicht weiter bezettelt. Min. Verf. v. 13. Dezember 1818.

Fähren, s. Eibzölle.

Fälle (außerordentliche) wo es nothwendig ist, die Grenzlinie außer den Tagesstunden zu passiren, muß besondere Erlaubniß des betreffenden Haupt- oder Neben-Zollamts erster Klasse nachgesuchet werden. Z. O. §. 8.

Fälschungen, s. Steuerverbrechen, 34.

## 36 Festungsstrafe. Forstbeamte.

Festungsstrafe, s. Steuerverbrechen, 4. 42. 43.

Feuersgefahr, s. Dachhofslager 8.

Fischerfahrzeuge, welche bloß frische Produkte des Meeres einführen, sind zum Einlaufen in bestimmte Häfen nicht verpflichtet. S. O. S. 7.

Flachs, s. Verwiegung. 2.

Flüssigkeiten, s. Erhebung 3. 4. 5. Tharirung 3. Verminderung 12.

Folgen des verletzten Verschlusses, s. Waarenverschluß.

Förmlichkeiten (unterlassene), s. Verfahren 18.

Formular zu den Angaben, s. Verfahren 7.

Forstbeamte und Polizeibeamte sind verpflichtet, die Grenzbesetzung thätig zu unterstützen; des Behufs müssen sie Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst hindern, und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sogleich anzeigen. Sie haben die Befugniß, bei erheblichem Verdachte, daß eine Verletzung der Steuergesetze beabsichtigt werde, Personen und Sachen in so weit anzuhalten, als dieses den Grenzauffsehern verstattet ist. Um sich zu legitimiren, müssen sie entweder in ihrer Uniform gekleidet sein, oder sich durch ihre Bestallung oder durch Brustschilde ausweisen. S. O. S. 13.

Frachtbriefe (falsche), s. Steuerverbrechen 34.

1) Müssen, in so fern sich keine Unrichtigkeiten ergeben, nachdem sie vom Zollamte mit einem deutlichen Stempelabdrucke versehen worden, dem Frachtführer zurückgestellt werden. Diese Bezeichnung der Frachtbriefe mit dem Zollstempel hat den Zweck, dem Empfänger der Waaren, auf die kürzeste Weise, die Ueberzeugung zu gewähren, daß seine Waare vom Fuhrmann richtig angegeben ist, und daß dieser nicht versucht hat, mit fremdem Gute Unterschleife zu machen. Der Kaufmann ist so im Stande, wenn es je einem Fuhrmann gelingen sollte, ganz oder theilweise durchzuschleichen, die begangene Defraudation, zu seiner künftigen eignen und zur Sicherheit Anderer, erweisend anzuzeigen. Instr. z. G. V. S. 45.

2) Eine jede, aus einem besondern Frachtbrief entspringende Sendung ist eine einzelne für sich bestehende Position. Die Goldquote und der Pflichttheil in Trefor und Thalerscheinen wird also von dem Gefällbetrage eines jeden einzelnen Frachtbriefes besonders berechnet. Instr. z. G. V. S. 45.

Frachtführer, s. Frachtbriefe 1. Quittung 1, 2. Steuerverbrechen 25.

Frachtfuhrwerke, s. Grenzaufseher 2.

Frankfurt, s. Niederlagerecht 2.

Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren, und Transportmittel, s. Steuerverbrechen 45.

Freischeine, s. Verfahren 24, werden über Gegenstände, welche keinen Gefällen unterworfen sind, ertheilt, und müssen dem Führer derselben zur Legitimation im Kontrollbezirk zugestellt werden. Instr. d. G. B. S. 57.

Fremde (reisende) s. Steuerverbrechen 11.

Frift, s. Begleitscheine 12. Verfahren 11, 50.

Führer von Schiffsgefäßen, s. Grenzaufseher e, des gleichen von Fuhrwerk, Gepäck oder steuerbarer Gegenstände, s. Grenzaufseher b.

Führung des Gewehrs, s. Gewehr.

Fuhrwerk (lediges), s. Grenzaufseher d.

Fuhrwerk (beladenes) s. ebend. f.

Garn (Leinen), s. Verwiegung 2.

Gattung der Waare, s. Verfahren 27.

Gebrauch des Gewehrs zum Widerstande, s. Steuerverbrechen 42.

Gefällbetrag, s. Frachtbriefe 2.

Gefälle, s. Berechnung, Rhein-Octroi-Gefälle.

Gefälle (gestundete), s. Privatlager 3.

Gefälle (zu viel bezahlte), s. Berechnung.

Gefälle (zu wenig erhobene), s. Berechnung.

Gefälllerlaß, s. Begleitscheine 1.

Gefängnißstrafe, s. Steuerverbrechen 4.

Gegenstände (abgabenfreie) s. Freischeine. Verfahren 21.

Gegenstände (erlaubte), s. Steuerverbrechen 1.

Gegenstände, aus den Inlande zum Inlande durch  
das Ausland, so wie

Gegenstände aus einem einheimischen Seehafen nach  
einem andern, desgleichen auf Grenzströmen, s.  
Steuerpflichtigkeit.

Gegenstände (fremde) können innerhalb Landes umge-  
laden und gelagert werden, ohne deshalb Verbrauchs-  
steuer zu zahlen. Ges. §. 13. (fremde) bloß zoll-  
pflichtige, die den völligen tarifmäßigen Einfuhrzoll,  
auch diejenigen, welche die Verbrauchssteuer in den  
östlichen oder westlichen Provinzen entrichtet haben,  
werden bei der Versendung aus einem dieser beiden  
Haupttheile des Staats in den andern wie inländi-  
sche angesehen und behandelt. Ges. §. 22.

Gegenstände der Durchfuhr, s. Durchfuhrabgabe.  
Steuerverbrechen 3.

Gegenstände (steuerbare), s. Gewerbebetrieb, Grenzaufse-  
her s. Steuerverbrechen 31.

Gegenstände (verbotene) s. Steuerverbrechen 1.

Gegenstände (zum Veredeln und zum Verarbeiten, imgleichen zur Verzehrung), f. Ermäßigung 1, 2.

Gegenstände (verdächtige), f. Verfahren 9.

Gegenstände (verschiedene) f. Erhebung 2.

Gegenstände (zollpflichtige), f. Bescheinigung, Gewerbebetrieb, Verfahren 24, Verminderung 2, Verwiegung 1.

Geldbuße, f. Steuerverbrechen 4, 37, 38.

Gelderhebung oder Annahme, f. Grenzaufseher.

Gepäck, f. Grenzaufseher, Verfahren 19.

Gesandte (fremde) Minister und förmlich beglaubigte Geschäftsträger am dießseitigen Hofe, haben die befugniß

1) bei ihrem ersten Antritt und in einem Zeitraum von einem Jahre, alles was zur Einrichtung ihres Hauses gehört, als Wagen, Pferde, Meubeln, Kleidungsstücke, Wäsche Tischgeschirr und dergleichen frey von Zoll und Verbrauchssteuer einzuführen.

2) die fremden Gesandten dürfen eine Quantität Verbrauchsartikel bis zu einer Summa von 2000 Thaler frei von Zoll und Verbrauchssteuer einbringen; die Residenten und Geschäftsträger hingegen nur bis zu einer Summe von 1000 Thalern.

Legations-Sekretarien können die zum ihrem Gebrauch bestimmten Gegenstände bestehend, in Klei-

dungsstücken, Wäsche, Papier und Büchern frei von Zoll und Verbrauchssteuer einbringen.

Regulativ vom 15ten Febr. 1819.

4) Gedachten Personen werden über die gefertigten Sachen zu ersten Einrichtung Eingangs zollfreie Pässe ertheilt werden. Minist. Verf. von 18 März 1819.

5) den fremden Gesandten sollen die für sie ankommenden Sachen gegen deren schriftliche Deklaration auf Treue und Glauben, mithin ohne Revision verabsolgt werden. M. Verf. v. 26. October 1819.

Gesetz, s. Auslegung.

Gerichtsverfassung (abweichende), s. Steuerverbr. 47 d.

Geschenke oder Privat Remunerationen, dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w., es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistungen, es habe Namen wie es wolle, weder verlangen noch annehmen.

Reisende und andere Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen. Z. O. S. 107. und 146. S. Steuerverbrechen 37.

Gesinde, s. Steuerverbrechen 22, 23.

Gestellung der Waaren, s. Verfahren 16.

Getreide zur Mehl- und Schrotbereitung nach auswärtigen Mühlen versandt, kann nach der Bestimmung des §. 63. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung behandelt werden. Rescr. vom 29ten October 1820.

Gewässer, welche den Grenzbezirk durchschneiden, auf welchen Güterversendungen Statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen. S. O. S. 4.

Gewehr, oder andere gleichschädliche Werkzeuge zum Widerstande gegen Beamte bei Verübung von Steuerkontraventionen, s. Steuerverbrechen 40. 42.

Gewerbe, heimlicher Betrieb desselben mit steuerpflichtigen Waaren, s. Uebertretung.

Gewerbebetrieb (begünstigter) mit steuerbaren, aber entweder ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe verabsolgt Gegenständen, s. Steuerverbrechen 31, 32.

Gewerbebetrieb (unerlaubter), s. das. 5.

Gewerbebetrieb mit verbrauchspflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen innerhalb des Grenzbezirks, kann, wenn er bereits früher bestanden hat, nur fortgesetzt und neuer nur angefangen werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Vertlichkeit und um das Gewerbe- und Abgaben-Interesse zu sichern anordnen wird; welches von beiden Abtheilungen der

## Gewerbetreibende. Grenzaufseher. 43

Regierungen gemeinschaftlich geschehen muß. 3. D.  
§. 17.

Gewerbetreibende, f. Erlaß, 1. Steuerverbrechen 11,  
12. Uebertretung.

Gewerbsgehülfsen, f. Steuerverbrechen 22, 23.

Gewichtversteuerung, f. Tharirung 3.

Glaswaaren, f. Tharirung 2.

Goldquote, f. Frachtbriefe 2.

Grenzaufseher sollen im Grenzbezirk in allen Richtun-  
gen zu Pferde und zu Fuß patrouilliren, 3. D. §. 9.  
und mit einem Schilde versehen sein §. 10., f. Ver-  
fahren.

Grenzaufseher dürfen sich durchaus mit keiner Geld-  
erhebung befassen.

Ihren Dienst verrichten sie nur auf den Ansage-  
posten oder durch Patrouilliren. Sie sind befugt:

- a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten,  
sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie dem  
Angenschein nach, mit den Ladungen zu vergleichen.  
Sie müssen sie, wenn diese nicht übereinstimmen,  
in der Richtung, worin sie selbige finden, bis zu  
dem nächsten Grenz- oder Steueramte begleiten.
- b) Dagegen dürfen sie Reisende zu Wagen mit Ge-  
päck, oder zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen  
und dergleichen gar nicht anhalten, welche sie auf

einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamte finden. Wenn aber das Grenzzollamt im Rücken ist, so können sie, mit Ausnahme der mit gewöhnlichen Posten oder Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern, und müssen sobald dieser erfolgt, Personen und Sachen ohne Störung verabsolgen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum Zollamte zurückführen.

- c) Auf der Stelle zu revidiren sind sie, in so fern es erforderlich ist, befugt: Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine steuerbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind.

Bei förmlich verpackten Waaren müssen sie, entweder wie oben unter a vorgeschrieben ist, verfahren, oder solche zur Obrigkeit des nächsten Orts führen, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen.

- d) Alles ledig angegebene Fuhrwerk können sie anhalten, um sich zu überzeugen, daß es wirklich unbeladen ist.
- e) Führer von Schiffsgesäßen, welche weniger als 5 Lasten tragen können, sind schuldig auf ih;

ren Anruf, sobald wie zulässig, anzuhalten, um, je nachdem die Grenzaufseher es verlangen, entweder deren Ankunft auf Zollböden abzuwarten, oder dem Ufer zuzusteuern, und dort an dazu schicklichen Stellen anzulegen.

f) Sie müssen alle steuerbare Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Strafe, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, antreffen, in Beschlag nehmen und in das nächste Zollamt abliefern.

Jedermann, der Fuhrwerk, Gepäck oder steuerbare Gegenstände führt, ist schuldig, den Grenzaufsehern bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen, wodurch er sie in Ausübung ihres Amtes hindern würde. Z. O. S. 12.

Grenzbezirk heißt der, einer besondern Aufsicht unterworfen, Raum längs der Landesgrenze, dessen Breite (oder Tiefe) nach der Vertikalität bestimmt wird. Z. O. S. 2. S. Bescheinigungen Gewässer, Gewerbebetrieb, Grenzaufseher, Häfen, Nebenwege, Verfahren 19, Zollstraßen.

Grenzlinie ist diejenige Linie im Grenzbezirk gegen das Ausland. Z. O. S. 2.

Grenzströme und Flüsse, s. Gewässer, Steuerpflichtigkeit, Verfahren 48.

## 46 Grenzverkehr. Handlungen.

Grenzverkehr (kleines) s. Nebenzollämter.

Grenzzollamt, s. Verfahren 2, 3.

Gültigkeit des Zeitraumes der Begleitscheine, s. Begleitscheine 3.

Güter (herrenlose) die einem schnellen Verderben ausgesetzt sind, s. Packhofslager 9.

Güter, welche länger als zwey Jahr lagern, s. Packhofslager 10.

Güterbestätiger, s. Verfahren 5.

Güterversendungen, s. Gewässer.

Häfen, s. Elbzölle.

Häfen sind die Landstraßen an der Seeseite. 3. O. 2. 4.

Hafenordnung, s. Verfahren 1.

Handelsabgaben, s. Waaren.

Handelsfreiheit, soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen. Ges. S. 5.

Handelsplätze, s. Packhofslager 11.

Handfuhrwerke, s. Grenzaufseher c.

Handleistungen der Steuerpflichtigen, s. Waarenrevision 2.

Handlungen (betrügerische), s. Steuerverbrechen 5.

Handlungsbediente. Jahresfrist. 47

Handlungsbediente, f. Steuerverbrechen 22. 23.

Handwerkswaaren, f. Steuerpflichtigkeit 6.

Hanf, f. Verwiegung 2.

Hauptzollämter, f. Zollstraßen. Sind zur Erhebung des Ein- und Ausgangszolles, so wie der Verbrauchssteuer ohne Ausnahme befugt; in der Regel allein ermächtigt Begleitscheine zu ertheilen, so wie die Ein- und Ausgangsbesccheinigung über Waaren, welche aus einem Länderteile in den andern übergehen und zugleich fremdes Gebiet berühren; desgleichen letztere über steuerpflichtige unversteuerte Waaren. S. O. §. 11.

Hausvisitationen, f. Uebertretung.

Häute (rohe) f. Verwiegung 2.

Hebungsbehörden, f. Berechnung.

Heede, f. Verwiegung 2.

Heerdenführer, f. Grenzaufseher 2.

Herausgabe der Waaren, f. Pachthofslager 1.

Herrenlose Güter, f. Pachthofslager 9.

Herunternahme der Waaren vom Pachtose f. Niederlagerecht 2.

Hintertreibung, f. Steuerverbrechen 10.

Jahresfrist, f. Berechnung.

48 Inhaber. Kommunalabgaben.

Inhaber eines Privatlagers, s. Privatlager 3

Inländern (bekannten, sichern), s. Entrichtung 4.

Instruktion der Sache, s. Steuerverbrechen 47.

Instrumente, mathematische und dergleichen, s. Einrichtung 2.

Justizbehörden, s. Steuerverbrechen 47. d.

Kanäle, s. Elbzölle.

Karten, s. Spielkarten.

Kaufleute, s. Niederlagerecht 1, Frachtbriefe 1.

Kaufmannsgüter, s. Posten, Verfahren 20, 59.

Kaution, s. Entrichtung 4.

Kiepenträger, s. Grenzaufseher c.

Kinder, s. Steuerverbrechen 24.

Klassifikation derjenigen Waarenartikel, welche im Tarif nach verschiedenen Sätzen abgetheilt sind, s. Erhebung 2. Revision.

Kleinigkeiten, s. Ansageposten 7, Revisionsrecht 3, Verfahren 56.

Kollis (lagernde) s. Lagergeld.

Kollis (plombirte), s. Verwiegung

Kommunalabgaben, s. Waaren.

Kommun

Kommunalbeamte müssen bei Hausvisitationen zugezogen werden, s. Uebertretungen.

Kommunalzölle, s. Binnenzölle.

Konfiskation, s. Steuerverbrechen 1.

Konkurrenz anderer Verbrechen, s. Steuerverbrechen 33.

Konkurse, s. Packhofslager 1.

Konsumtionsabgaben, s. Waaren.

Konsuln (preuß.), s. Verfahren 7.

Kontravention, s. Steuerverbrechen 1, 14.

Kontrollämter, s. Zollstraßen, Bescheinigung, Verfahren 11, 12, 16, 17. 1) Sollen auf der Binnenlinie des Grenzbezirks errichtet werden. Z. O. §. 9.

2) Sind nur zur Erhebung des Ausgangszolles befugt. Z. O. §. 11.

Kontrollbezirk, s. Freischeine.

Krahne, s. Elbzölle.

Kunststraßen, s. Elbzölle.

Küstenfahrt, s. Verfahren 28.

Lack und Picht, s. Waarenverschluß 4.

Ladungs-Verzeichniß, s. Verfahren 4.

Lagerfrist, s. Niederlagerecht 1, 3, 4.

Lagergeld, s. Niederlagerecht 1.

1) Die Entrichtung des Lagergeldes geschieht nach folgenden Sätzen:

Für das Lager bis zu drei Monaten einschließlich wird nichts entrichtet.

Für das Lager bis zu einem Jahre, vom ersten Tage des vierten Kalendermonats an, monatlich:

bei trockner Waare vom Centner 6 Pfennige,  
bei nasser Waare vom Centner 1 Groschen.

Für das Lager bis zu zwei Jahren, für die zweiten zwölf Monate, monatlich:

bei trockner Waare vom Cent. 1 Gr.  
bei nasser Waare vom Cent. 2 Gr.

Kollis unter einem Centner, werden zur Entrichtung gleich solchen von einem Centner gezogen.

Bei schwereren Kollis werden die Zwischensummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

Jeder Monat wird nach dem Kalender und für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat dauert. J. O. S. 42.

2) Wo der Packhofraum Privateigenthum ist, und der Staat nur die Aufsicht auf das Lager und die Verwaltung führt, wird das Lagergeld nach dem örtlichen Kostenbedarf für das Gelaß und die Aufsicht festgestellt. J. O. S. 43.

Ländertheile, s. Verfahren 23, 25.

Landestheile, abgesondert gelegene, auch vorspringende, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Verhältniß angemessene Verfassungen erhalten. Der Verkehr solcher Landestheile mit dem übrigen Inlande, unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert. Ges. S. 24.

Landwein (Handel mit), s. Privatlager 2.

Lastthiere, s. Grenzaufseher c.

Legitimationschein muß dem Waarenführer, nachdem darauf die erfolgte Entrichtung des Ausgangszolles bescheinigt worden, zurückgegeben werden, um sein im Voramte schon eingelegtes Pfand darauf zurück empfangen zu können. Instr. z. G. B. S. 135. G. Bescheinigung, Verfahren 16, 32.

Leichterung auf der Rhede, s. Entrichtung 2.

Leuchttürme, s. Elbzölle.

Linie, s. Binnenlinie, Grenzlinie.

Löschung der Bürgschaft, s. Begleitscheine 5.

Lumpen, s. Verwiegung 2.

**Maaf** (das höchste) der Bestrafung, s. Steuerverbrechen 6.

52      Maaßregeln.    Nachschuß.

- Maaßregel zu der Erhaltung der Waare, f. Packho, 6.  
lager 6.
- Maaßstäbe des Tarifs, f. Steuerbrechen 12, Ver-  
fahren 3.
- Maaßversteuerung, f. Tharitung 3.
- Magdeburg, f. Niederlagerecht 2.
- Manufakturwaaren (inländische) f. Steuerpflichtigkeit
- Märkte (auswärtige), f. Steuerpflichtigkeit 6.
- Märkte (inländische), f. Erlaß 1.
- Material zum Verschluß, f. Waarenverschluß 4.
- Menge der Waaren, f. Verfahren 27.
- Messen, f. Steuerpflichtigkeit 8, Verfahren 23. Ver-  
minderung.
- Mesgut, f. Einrichtung 6, Verfahren 23.
- Milderung der Strafbarkeit, f. Steuerbrechen 39.
- Mindererhebung, f. Verminderung.
- Mißbrauch der Amtsgewalt, f. Steuerbrechen 39.
- Mitwissenschaft von Steuerbrechen, f. das. 10.
- Monat, f. Lagergeld 1.
- Münzen (falsche), f. Verfahren 9.
- Nacherhebung des Ausgangszolles, f. Verminderung 14.
- Nachschuß (frei von), f. Verfahren 24, 25.

Nachschuß (Verbrauchssteuer) s. Wein.

Naturereignisse, s. Begleitscheine 8.

Naumburg, s. Niederlagerecht 2.

Nebenwege, welche durch den Grenzbezirk führen, sind diejenigen, welche nicht als Zollstraßen bezeichnet sind.

3. O. §. 3. S. Bescheinigung, Steuerverbrechen 14, Transport 2.

Nebenzollämter, s. Zollstraßen,

erster Klasse, dürfen nur solche Gegenstände ohne Unterschied expediren, welche bloß den Einfuhr- oder Ausfuhrzoll entrichten; wenn sie aber auch Verbrauchssteuer tragen, nur dann, wenn diese von der ganzen Ladung unter zehn Thaler, oder wenn die Verbrauchssteuer, womit der Gegenstand betroffen ist, nicht über einen Thaler vom Centner beträgt. Zur Ertheilung von Begleitscheinen und Ein- und Ausgangsbeseinigungen bedürfen sie besonderer Ermächtigung. 3. O. §. 11.

zweiter Klasse. Sind für das kleine Grenzverkehr bestimmt und ihre Errichtung, so wie ihre Erhebungsbefugniß, von örtlichen Verhältnissen abhängig. Ebd.

Nettogewicht oder Verminderung des Inhalts der Kollis, s. Erhebung 1, Packhofslager 6.

Nettoverwiegung, s. Tharirung 2, Waarenverschluß 7.

Niederlagen, s. Elbzölle.

## 54 Niederlagen. Niederlagerecht.

Niederlagen (heimliche), von steuerpflichtigen Waaren, s. Uebertretung.

Niederlagen (öffentliche), s. Packhöfe, Packhofslager.

Niederlegen der Gefälle, s. Entrichtung 4.

Niederlagerecht, s. Packhofslager 11. 1) Besteht in der Befugniß, fremde unversteuerte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhose niederzulegen; diese Zeit heißt die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung, das Lagergeld. Z. O. S. 35.

Dieses Recht kann nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden. Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Packhose vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlagerecht Statt.

Auf Verbrauchssteuer aber soll die Lagerfrist zwei Jahr nicht überschreiten. Z. O. S. 35.

2) Als Ausnahme von der Regel, daß es für den Zoll kein Niederlagerecht giebt, soll zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung von Rückzahlung, wenn die Waaren westlich der Oder wieder ausgeführt werden, zu Stettin, Berlin, Frankfurt, Breslau, Magdeburg und Naumburg, für solche Waaren, welche nur dem Zoll, jedoch mit mehr als zwölf guten Groschen, unterworfen sind, ein sechsmonatliches Lager gestattet sein.

Der Eingangszoll wird alsdann erst bei Herunternahme der Waaren vom Packhose, auf jeden Fall aber nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auch dann entrichtet, wenn das Niederlagerecht in Bezug auf die Verbrauchssteuer noch länger dauert. Z. O. S. 36.

(Diese Verfügung ist dahin modificirt worden:

Der Zoll darf erst dann entrichtet werden, wenn über dergleichen Waaren aus dem Packhofslager innerhalb der zweijährigen Lagerfrist verfügt wird. Diese Erleichterung betrifft jedoch nur die vorhin namentlich benannten Packhofs-Städte.

Cabinets-Ordre vom 19ten October u. Minist.-Verf. vom 8ten November 1819.)

3) Wird die Waare innerhalb der Lagerfrist zum Ausgange declarirt und abgeführt, nach einer Richtung, für welche im Gesetze eine Erleichterung im Zoll bewilligt ist; so wird der Zoll darnach erhoben. Der Versender haftet aber für die volle Abgabe, bis der wirkliche Ausgang vorschriftsmäßig erwiesen ist Z. O. S. 37.

4) Wird verbrauchssteuerpflichtige Waare, nach verstrichener Lagerfrist für den Zoll, aus dem fernern Lager für Verbrauchssteuer nach einer im Zoll-erleichterten Richtung versandt; so kann nach in gehöriger Form geführtem Beweise der Ausfuhr, ein Anspruch auf Vergütung der mehr gezahlten Zollgefälle gemacht werden. Z. O. S. 38.

## 56 Niederlageschein. Packhofsanlagen.

5) Wird die Waare aus dem Packhofslager nach einer andern Packhofstadt deklarirt und abgeföhrt, so ist das Niederlagerecht für den Zoll erloschen. Z. O. S. 39.

6) Für den Expeditionshandel von Stettin ist jedoch gestattet, die Waare, bis drei Wochen nach der Einlagerung, nach Frankfurt, Berlin und Breslau als Expeditionsgut zu deklariren und abzuführen, dergestalt, daß das sechsmonatliche Lagerrecht vom Eingange der Waare in der zweiten Packhofstadt angerechnet wird. Z. O. S. 40. C. Packhofslager 11.

Niederlageschein, s. Packhofslager 4.

Nothhafen, s. Erlaß 1.

Octroi-Gefälle, s. Rhein-Octroi-Gefälle.

Ordnungsstrafe, s. Steuerverbrechen 15, 48.

Ortsbehörde, s. Bescheinigung.

Packenträger, s. Grenzaufseher c.

Packhöfe. Auf denselben können fremde Waaren, von denen die Steuer noch nicht oder nur zum Theil entrichtet ist, aufbewahrt werden. Z. O. S. 34.

Packhofsanlagen. An Orten, wo keine Packhöfe, und keine dem Staate zugehörigen Gebäude vorhanden sind, welche zu einer Packhofsanlage benutzt werden können, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Kom-

mune, welche eine solche Anlage wünschen, den nöthigen sichern Raum zur Benutzung des Staats zu stellen, und wenn die Verwaltungskosten die Einnahme an Lagergeld übersteigen, den Mehrbetrag zu decken. Z. O. S. 52.

Pachhofslager, s. Niederlagerecht.

Pachhofslager. 1) Die darin befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Besteuerung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind. Z. O. S. 44.

2) Das Verfahren beim Eingange von Gegenständen auf Pachhöfen und bei Versendung von denselben ist, im Allgemeinen, denselben Vorschriften unterworfen, welche für die Einfuhr von Waaren über die Grenze ohne Entrichtung der Steuer und für die Ertheilung von Begleitscheinen, gegeben worden, und wobei besonders die künftige Bestimmung der Waare, ob sie zur Versendung, zum Pachhofs- oder Privatlager, oder zum Verbrauch bestimmt ist, berücksichtigt werden muß. Z. O. S. 45.

3) Transitogut und andere Waaren, welche zur weitern Versendung angegeben sind, brauchen in den §. 25. der Z. O. bemerkten Fällen nur dann einer speziellen

len Revision unterworfen zu werden, wenn der Empfänger es wünscht, oder Verdacht einer Vertauschung vorhanden ist. Z. O. S. 46.

4) Waaren, welche zur Konsumtion im Orte, zur Niederlage, oder zum Privatlager bestimmt sind, sollen innerhalb der in den Packhofsreglements zu bestimmenden Zeit nach ihrer Ankunft, in Gegenwart des Empfängers speziell revidirt werden. Ueber diejenigen, welche zur Niederlage kommen, erhält er einen Niederlageschein, welcher bei der Verabfolgung der Waare zurück gegeben wird, und es steht ihm frei, die Waare seinerseits zu verschließen. Z. O. S. 47.

5) Es hängt von dem Ermessen der Steuerbehörde ab, in welchen Fällen sie den Waarenverschluß der lagernden Waaren für nöthig erachtet.

Meldet sich der Empfänger nicht innerhalb der bestimmten Zeit nach Ankunft der Waare, um jenen Verhandlungen beizuwohnen; so kann das Verfahren auch ohne ihn geschehen. Z. O. S. 47.

6) Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, auf der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken, oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht, oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision, darf aber durch dergleichen

Maafregeln nie vermindert werden, so wie auch bei der Herunternahme der Waare, keine Vergütung für versteuerte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unversteuerten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Die besondern Pachhofsreglements werden bestimmen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem Pachhose lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung statt finden können. S. O. S. 48.

7) Für eine jede Pachhofsstadt soll, nach Maafgabe der örtlichen Umstände, ein besonderes Regulativ ertheilt und dem Handelsstande daselbst bekannt gemacht werden. S. O. S. 49.

8) Die Pachhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Pachhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluss derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen, und für Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung unter den im Pachhose beschäftigten Personen, dem Pachhofsregulativ gemäß, sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren, und

dieselben treffende Unglücksfälle, hat sie dagegen nicht zu vertreten. Z. O. S. 50.

9) Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Pachhose geblieben, so soll dies und eine genaue Bezeichnung derselben, durch die Amts-, Intelligenz- und Zeitungsblätter der Provinz, zu zwei verschiedenen Malen von vier zu vier Wochen bekannt gemacht, und ein dreimonatlicher Termin anberaumt werden, nach dessen Ablauf die Pachhofsverwaltung, wenn sich niemand meldet, berechtigt ist, die Güter öffentlich in Gegenwart eines oberen Steuerbeamten meistbietend zu verkaufen. Der Ertrag soll, nach Abzug des Lagergeldes und der Abgaben, neun Monate hindurch deponirt bleiben, nach deren Ablauf aber der Armenkasse verfallen.

Sind dergleichen Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der Regierung in der Art geschehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird. Z. O. S. 51.

10) Ist der Eigenthümer bekannt, so soll er aufgefordert werden, die länger als zwei Jahr lagernden Güter in einer bestimmten Frist vom Pachhose herunter zu nehmen, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, widrigenfalls damit, wie vorhin bemerkt, zum Verkauf geschritten, und der Ertrag, nach Ab-

zug aller Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestelt werden soll. Z. O. S. 51.

11) Welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht unbedingt auf gewisse Gegenstände zugestanden werden soll, bestimmt das Ministerium des Handels. Z. O. S. 52.

Packhofsbraum, s. Lagergeld 2.

Packhofsreglement, s. Packhofslager 4, 6, 7.

Packhofsstadt, s. Entrichtung 3, Niederlagerecht 2, 5, Verminderung 7.

Packhofsverwaltung, s. Packhofslager 8, 9.

Papiere (unrichtige), s. Steuerverbrechen 34.

Papier und Pappen zur Umschließung der Waaren, s. Erhebung 1.

Partikuliers, s. Steuerverbrechen 13.

Passageattest, s. Verfahren 52.

Passagier und

Passagiergut, s. Verfahren 20, 54.

Patrouillen, s. Aufsicht.

Personen (fremde und unbekante), s. Steuerverbrechen 44, (ohne Nachweis einer bestimmten Nahrung und Handthierung s. das. 41, (welchen Waaren un- versteuert anvertraut werden) s. das. 32.

**Pfänder**, f. Begleitscheine 3, Legitimationscheine, Verfahren 16.

**Pfandlegung**, f. Begleitscheine 3, Entrichtung 4, Verfahren 16.

**Pferdesladung**, f. Verminderung 13.

**Pflichttheil in Tresor- und Thalerscheinen**, f. Frachtbriefe 2.

**Plombage**, f. Verfahren 40, Waarenverschluß.

**Polizeibeamte**, f. Forstbeamte.

**Porzellanwaaren**, f. Tharirung 2.

**Posen (Großherzogthum)**, f. Steuerverbrechen 47.

**Posten**, (ordinaire und extra) f. Grenzaufseher b, Verfahren 20, 54—59.

(ordinaire), sind an keine Tagesstunden beim Passiren des Grenzbezirks gebunden.

(extra), eben so wenig, wenn damit nicht Kaufmannsgüter transportirt werden. S. O. S. 8.

**Postgut**, f. Steuerverbrechen 18, Verfahren 20.

**Prämie**, f. Ausfuhrprämie.

**Privatabgaben**, f. Waaren.

**Privateigenthum**, f. Lagergeld 2.

**Privatlager**, f. Steuerverbrechen 31, 1) heißt die einem Privatmanne zugestandene Befugniß, Waaren

bei sich zu lagern, von welchen die Gefälle noch nicht entrichtet sind. Z. O. §. 53.

2) Ein solches Lager soll bei denjenigen Waaren nicht Statt finden, bei welchen es auf die Identität ankommt; es soll Niemand Anspruch darauf haben, sondern lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wo, wenn und unter welchen Bedingungen sie das Privatlager zu bewilligen, aufzuheben oder zu beschränken für gut findet.

Es bleibt für Wein in den Provinzen östlich der Weser, allen denen ausdrücklich untersagt, welche mit Landwein handeln, diesen in ihrem Gewerbe brauchen, oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnorts besitzen. Z. O. §. 54.

3) Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von den darin niedergelegten Waaren, in so fern er deren Entrichtung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen vermag. Z. O. §. 55.

Privatverschluß, s. Verfahren 9.

Privatzeugnisse, s. Begleitscheine 8.

Privatzölle, s. Binnenzölle.

Proben, s. Revision.

Produkte (frische des Meeres) s. Fischersfahrzeuge.

## 64 Professionisten. Quittung.

Professionisten, f. Steuerpflichtigkeit b.

Provinzen (in allen) ohne Ausnahme, selbst in denjenigen, worin das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung und die allgemeine Kriminalordnung noch nicht eingeführt sind, sollen die Vorschriften der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung befolgt und darnach erkannt werden. Z. O. S. 159.

Provinzen (westliche), f. Verminderung 15.

Publikation des Straferkenntnisses und Resoluts, f. Steuerverbrechen 27, 48.

Publikationsverhandlung, f. Steuerverbrechen 48.

Quittung über den Zoll und die Verbrauchssteuer, f. Verfahren 10, 16, 47.

1) Der Frachtführer erhält keine Special-Quittungen, sondern das Duplikat der Deklaration als Hauptquittung, welche den betreffenden Waarenempfängern vorgezeigt werden, und woraus sich ein Jeder Auszüge oder wovon er sich Abschrift nehmen kann. Instr. z. G. B. S. 49.

2) Besteht indessen irgend ein Frachtführer auf besondere Quittungen, so muß seinem Antrage gewillfahret werden. Er muß dieß jedoch gleich beim Beginnen des ganzen Expeditionsgeschäfts ausdrücklich verlangen, und daher vom Hauptzollamt darauf aufmerksam gemacht werden. In solchem Falle

a) muß

a) muß für eine jede Post, auf welche er Spezialquittung verlangt, eine eigene Deklaration übergeben werden.

b) er muß die Deklarationen, so abgetheilt, selbst übergeben, und sie dürfen für ihn nicht vom Zollamt angefertigt werden. Instr. z. G. B. S. 50.

Rauminhalt der Gebinde, s. Erhebung 4, 5.

Recht (erloschenes), s. Niederlagerecht 5.

Reglement, s. Packhofsreglement.

Regreß, s. Berechnung.

Reisende, s. Beschwerden, Geschenke, Grenzaufseher b, Verfahren 19, 54, 55.

Reisegepäck, s. Verfahren 19, 20, 21, 55.

Rekognition des Verschlusses, s. Verfahren 35, 45.

Refurs, s. Steuerverbrechen 47.

Remunerationen, s. Geschenke.

Resolut, s. Steuerverbrechen 47, 49.

Revision (allgemeine, besondere), s. Deklaration 9, Packhofslager 3 u. 4, Steuerverbrechen, Verfahren 8, 12, 14, 16, 17, Waarenrevision.

Revision, s. Waarenrevision.

Revision des Reisegepäcks, s. Verfahren 20, 55.

Revision der Waarenlager, s. Uebertretung.

**Revision.** Wenn von Seiten der Steuerpflichtigen bei der Klassifikation derjenigen Artikel, welche im Tarife nach verschiedenen Säken abgetheilt sind, Widersprüche gemacht werden; so werden solche von dem Amte entschieden, in so fern es dabei selbst keine Zweifel hat. Dem Steuerschuldigen ist dagegen der Weg der Beschwerdeführung offen, und das Amt muß ihn unterstützen, solche erweisend anbringen zu können. Es muß ihn also darauf aufmerksam machen, daß er von der streitigen Waare, entweder Proben unter seinem Privatsiegel zurücklasse, oder sich dergleichen unter Amtessiegel, zur Anfügung seiner Beschwerde, besorge. Ist das Amt aber über die Klassifikation selbst zweifelhaft, so erhebt es die Gefälle nur als Depositum, und berichtet deshalb an die Regierung, nöthigenfalls mit Beifügung von Proben. Instr. z. G. B. S. 103.

**Revisionsrecht.** 1) Der Waarenführer muß, Behufs der Revision, die Gegenstände so weit offen darlegen, daß vollständige Ueberzeugung genommen werden kann, ob keine höher besteuerten als die deklairten Gegenstände verpackt sind. Instr. z. G. B. S. 32.

2) Haben sich bei der Revision Unrichtigkeiten ergeben, daß entweder mehr Waaren, als angegeben, oder höher besteuerte Waaren, als die angegebenen, vorgefunden worden sind, so erfolgt die Anhaltung

der Waare, und ein weiteres Verfahren im Wege des Prozesses findet Statt. Instr. z. G. B. 39.

3) Wegen Kleinigkeiten, besonders beim Gewicht, welches nie ganz genau übereinstimmt, dürfen keine Weiterungen gemacht werden; auf jedem Fall aber sind die wirklich vorgefundenen Waaren, in Menge und Art, der steuerpflichtige Gegenstand. Instr. z. G. B. S. 41.

Rhein-Octroi-Gefälle bleiben vorbehalten. Gef. S. 20.

Rheinprovinzen, s. Steuerverbrechen 47.

Richtigmacher, s. Verfahren 5.

Rückzahlungen, s. Niederlagerecht 2.

Salz, der Verkehr damit unterliegt Beschränkungen.

Gef. S. 4., s. Erzeugnisse (fremde).

Schadenersatz, s. Steuerverbrechen 10.

Schadloshaltung, s. Befreiung.

Schaffner, s. Verfahren 5.

Schiffer, s. Steuerverbrechen 25.

Schiffsgefäße, s. Verfahren 13.

Schild, damit soll jedes Amt und jeder Ansageposten, welches die Behörde bezeichnet, die dort ihren Sitz hat, versehen seyn. S. O. S. 10.

Schild (Brust), s. Grenzaufseher.

## 68 Schleusen. Spielkarten.

Schleusen, s. Elbzölle.

Sechster Theil der Verbrauchssteuer als Strafe, s. Steuerverbrechen 36.

Sechster Theil des Werths der Waare als Strafe, s. das.

See (Versendungen über) vom Inlande zum Inlande. s. Verfahren 48.

Seehäfen, s. Steuerpflichtigkeit e.

Seeschiffe, s. Erlaß 2, 3, 4. Verfahren 1, 4.

Seezeichen, s. Elbzölle.

Seide, s. Verminderung 5, Verwiegung 2.

Seitenwege, s. Steuerverbrechen 14.

Sicherheitsleistung durch Pfänder oder Bürgschaften, s. Begleitscheine 3, Verfahren 49.

Siegel, s. Steuerverbrechen 35, Waarenverschluß 3.

Siegelgelber, Erhebung derselben geschieht nach dem Tarif. Ges. S. 10.

Sistrung der Exekution, s. Steuerverbrechen 49.

Speditours, s. Niederlagerecht 1.

Speditionsgut, s. das. 6.

Speditionshandel, s. das.

Spielkarten sind einzubringen verboten. Ges. S. 4.

S. Erzeugnisse (fremde), Steuerverbrechen 8.

Staatsbinnenzölle, s. Binnenzölle.

Stahl, s. Verwiegung 2.

Stationsort (Post), s. Verfahren 20.

Stempelpapier (nachgemachtes), s. Verfahren 9.

Stettin, s. Niederlagerecht 2.

Steuer (Verbrauchs), soll bei fremden Fabrik- und Manufakturwaaren, zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel nicht übersteigen, aber nach Beschaffenheit der Umstände geringer seyn. Ges. §. 8.

Steuerämtern, (s. Bescheinigung) im Innern, erster und zweiter Klasse, ist die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer, und die Aufsicht auf die Steuerpflichtigen übertragen. Die der ersten Klasse, sind zu jeder Erhebung des Eingangszolles und der Verbrauchssteuer von fremden Gegenständen befugt, welche gesetzlich im Innern geschehen kann.

Den Ausfuhrzoll nehmen sie ein, wenn ihn der Versender im Absendungsorte zahlen will; sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Steuerämter zweiter Klasse, dürfen den Ausfuhrzoll ohne Ausnahme erheben.

Den Einfuhrzoll und die Verbrauchssteuer von fremden Waaren sollen sie, wenn auch die Entrich-

tion im Innern erlaubt ist, nur dann erheben, wenn letztere Abgabe für einen Empfänger in Einem Transport nicht über 100 Rthlr. beträgt, und derselbe im Bezirk des Steueramts wohnhaft ist.

Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt, außer wenn die Theilung eines Waarentransports nöthig wird. *S. O. S. 14.*

Steuer- (und Zoll-) Beamten, *s. Behandlung, Geschenke, Dienststunden.*

Steuerpflichtige, Steuerschuldige, *s. Behandlung, Berechnung, Beschwerden, Geschenke, Waarenrevision 2.*

Steuerpflichtigkeit. Ausnahmen hiervon sollen zum Besten des inländischen Gewerbestandes und Verkehrs in folgendem Maße Statt finden:

- a) für Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, ausländische Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser, erweislich eigenen, Fabrikate zurückführen. (Hierunter sind auch begriffen: Verlags-Artikel inländischer Buchhändler, die ins Ausland zur Messe gesandt worden, und unverkauft zurückkommen; sie müssen aber besonders verpackt werden. *Minist. Verf. v. 27ten Juni 1819.*)

- b) für Professionisten, welche die Märkte benachbarter Grenzörter mit ihrer eignen Handwerksarbeit bereisen, für denselben Fall;
- c) Gegenstände, welche aus einem einheimischen Seehafen unmittelbar nach einem andern inländischen Seehafen, desgleichen Waaren, welche auf Grenzströmen ohne Bestimmung nach dem Auslande, verschifft werden.
- d) Gegenstände, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden.
- e) inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen, und die Vergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

In den zu a und b bemerkten Fällen, sollen jedoch noch besondere Sicherungsmaaßregeln durch Waarenbezeichnung ic. angeordnet werden; auch kann die Zollbehörde, wenn sie zweifelhaft darüber ist, ob ein Mißbrauch Statt gefunden hat, in allen Fällen auf Niederlegung oder Sicherstellung der Gefälle bis zur ausgemachten Sache bestehen. S. D. S. 62.

In Ansehung des Verfahrens bei dem sub a gedachten Meß-Verkehr wird auf das dieserhalb erlassene (im Anhange befindliche) Regulativ vom 24. October 1819 Bezug genommen.

Steuerverbrechen. 1) Sollen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 20. §. 277 bis 315. bestraft werden, dabei jedoch folgende Abänderungen und Bestimmungen Anwendung finden. S. O. §. 110.

2) Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider, ins Land zu bringen oder heraus zu schaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll oder Verbrauchssteuer-Gefälle, demselben zu entziehen, der hat außer der Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werthe derselben, oder wenn dieser weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicherweise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle sind überdem, von der Strafe unabhängig, nach dem Tarife zu entrichten. S. O. §. 111.

Nemlich auf folgende Art: In den Fällen, wo gegen den Thäter eine Strafe erkannt und vollstreckt wird, zahlt dieser neben derselben und trägt neben dem Verlust der Waare die einfachen Gefälle, und

Dann geschieht, wie sich von selbst versteht, der Verkauf der Waaren als völlig verzollt und versteuert.

Ist hingegen der Thäter nicht bekannt, so findet außer der Wegnahme der Waaren eine andere Strafe nicht Statt. Reser. vom 2. März 1820.

3) Wenn zugleich Zoll- und Verbrauchssteuer vor-  
enthalten worden, so sollen beiderlei Gefälle, auch  
bei Bestimmung der Geldstrafe zusammen gerechnet,  
und es soll die Entschuldigung, daß der Gegenstand  
nur zur Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht ange-  
nommen werden. J. O. S. 112.

4) Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener  
Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintre-  
tende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber  
jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Ge-  
fängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch  
eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auf-  
erlegt werden. J. O. S. 113.

5) Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem  
er sich durch zweimalige Bestrafung nicht abhalten  
lassen, mit zwei bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Fe-  
stungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen  
betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, an-  
gesehen, und seiner etwanigen Befugniß zur Trei-  
bung des Gewerbes, wobei das Verbrechen began-  
gen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straf-erkenntnisses bewirkt werden. Z. O. §. 114.

6) Bei weiteren Wiederholungen des Verbrechen*s* ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maaß bleiben. Z. O. §. 115.

7) Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- oder auszuführen, oder um dem Staate den Zoll oder die Verbrauchssteuer zu entziehen sich verbunden hat, soll schon bei dem ersten Betretungsfalle mit der §. 114. der Z. O. verordneten Strafe belegt werden. Z. O. §. 116.

8) Wegen des Verkehrs mit fremden Spielkarten bleibt es bei der Verordnung in dem Stempelgesetze, daß wer sie einbringt, vertheilt, oder besitzt, außer der Konfiskation Zehn Thaler Strafe für jedes Spiel erlegen soll, ohne Unterschied, ob das Verbrechen zum ersten, zweiten oder dritten Male verübt worden. Z. O. §. 117.

9) Wer Andern, zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände, oder zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife

begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß Jemand, der zum ersten Male an einem von einem Andern wiederholten Steuervergehn Theil nimmt, doch nur als einer, der zum ersten Male das Verbrechen begangen hat, bestraft werden kann. *J. O. S.* 118.

10) Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, sei es durch Ein- oder Ausfuhr verbotener Waaren oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt worden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder Steueramts, zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörde zu hintertreiben, so muß er selbst, so weit es ohne eigne oder eines dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht seyn.

Wer das Verbrechen auf vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverlässige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadenersatz verbunden, sondern er muß auch nach Verhältnis seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft werden. *J. O. S.* 119.

11) Wer in seinem Gewerbe reiseth, er sei Einheimischer oder Fremder, kann sich mit Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besondern Gesetze des Staates nicht entschuldigen. S. O. S. 120.

12) Gewerbetreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein- oder auszuführenden Waaren bei den Grenzzoll- oder Steuerämtern entweder gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maassstabes unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafen der Uebertretung der Waarenverbote, oder der Verkürzung der Gefälle. S. O. S. 121.

13) Andere Personen, Einheimische oder Fremde, welche Waaren bei sich führen, sind des Verbrechens schuldig, wenn sie die verbotenen oder zur Besteuerung bestimmten Gegenstände bei der Revision verheimlichen oder der Revision auszuweichen suchen. Jedoch steht es ihnen frei, auf die Frage der Steuerbeamten: ob sie verbotene oder abgabepflichtige Waaren bei sich führen, sich statt einer bestimmten Antwort sogleich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemühet gewesen sind. S. O. S. 122.

14) Bei dem Waarentransporte soll die Waarenkontravention als vollbracht angenommen werden, und die im §. 111. und den folgenden d. Z. O. bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Deklarationsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können. Z. O. §. 123.

15) Kann jedoch in den vorgenannten Fällen (§. 123. d. Z. O.) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder ausführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe; so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Thaler, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, statt finden. Z. O. §. 124.

16) Wird die zur Einfuhr oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Grenz-Zollamte angezeigt, so muß sie auf Kosten des Eigenthümers zurück geschafft werden. Z. O. §. 125.

17) Hat Jemand, der kein Gewerbetreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenz-Zollamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch

zur Visitation gehörig gemeldet, so findet ebenfalls nur Zurückschaffung auf seine Kosten Statt. Z. O. §. 126.

18) Eben dieses ist zu beobachten, wenn Waaren, deren Einfuhr verboten ist, mit der Post ankommen, und der, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontravention nicht überführt werden kann. Z. O. §. 127.

19) Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren verbotene mit eingepackt, so sind diese verfallen. Z. O. §. 128.

20) Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Korrespondenz, oder auf andere Art nachweisen kann, daß die Verpackung ohne sein Vorwissen geschehen sei. Z. O. §. 129.

21) Der aus einer Uebertretung der Steuergesetze als eine unmittelbare Folge derselben entstehende Verlust der Waaren oder Sachen, trifft jedesmal den Eigenthümer. Z. O. §. 130.

22) Es macht dabei keinen Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen, oder andere in seinem Dienste stehende Personen verübt worden ist. Z. O. §. 131.

23) Gewerbtreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befind-

liche Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften. J. O. S. 132.

24) Andere Personen haften nur für die Konventionen ihrer Ehegatten und Kinder, in so fern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden. J. O. S. 133.

25) Haben bloß Schiffer und Frachtfuhrleute, denen der Transport der Waare allein anvertraut worden, die Konvention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waare nicht verloren. J. O. S. 134. und Rescr. v. 29. Octob. 1820.

26) Vielmehr muß alsdann der Waarenführer außer der sonst verwirkten Strafe den Werth der Waare statt der Konfiskation entrichten. J. O. S. 135.

27) Das Eigenthum der verfallenen Waaren geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten, sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publikation des Straferkenntnisses über. J. O. S. 136.

28) Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Zoll, oder Steueramte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er sie besitzt, vindicirt werden. J. O. S. 137.

29) Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die vindikation nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer Statt finden kann, zulässig, und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. *J. O. S.* 138.

30) Was jedoch §. 132 und 133. d. *J. O.* von der Verpflichtung Gewerbtreibender und anderer Personen für ihre Gewerbsgehülfen, Gesinde, im Hause befindliche Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Konfiskation verordnet ist, gilt auch von der verwirkten Geldstrafe (Deklaration vom 19. Oktober 1812), doch nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers oder im Wiederholungsfalle an die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, gegen den eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. *J. O. S.* 139.

31) Gewerbtreibende, denen zur Begünstigung ihres Gewerbes steuerbare Gegenstände, entweder ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauchs zu dem begünstigten Zwecke verabsolgt worden (*J. O.* Zucker- und Tabaks-Fabrikanten, Besitzer unverteuerter Weinläger) sind nicht nur der Strafe derjenigen, welche dem Staate die Verbrauchssteuer betrüglich vorenthalten, unterworfen, sondern auch der Befugniß zur Treibung

lung des Gewerbes verlustig, wenn sie die zum erwähnten Zwecke ihnen überlassenen Gegenstände ohne vorhergegangene Berichtigung der Gefälle, anderweitig verwenden oder veräußern. *S. O. S. 140.*

32) Personen, welchen Waaren unversteuert anvertraut worden, und die mit diesen Waaren Unterschleif treiben, oder zu treiben verstaten, sollen nicht allein deshalb, nach Maaßgabe des Unterschleifs und der dabei begangenen Untreue, nach den allgemeinen Kriminalgesetzen bestraft werden, sondern auch für immer von der Befugniß ausgeschlossen bleiben, Waaren ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer zu erhalten oder zu versenden. *S. O. S. 141.*

33) Konkurriren bei einer Kontravention gegen die Steuergesetze andere Verbrechen; so kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. *S. S. 54 bis 57.* in Anwendung. *S. O. S. 142.*

34) Wer, um Waaren einem Verbotgesetze zuwider ein- oder auszuführen, oder um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, soll, außer der ihn treffenden Strafe der geschehenen Uebertretung der Steuergesetze, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung, durch das Gericht, welchem die Cognition über ders-

gleichen Vergehen zuseht, belegt werden. *Z. O.* §. 143.

35) Die vorstehend (§. 143.) bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung, oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses, mit, oder auch ohne Anwendung anderer Siegel, eine Fälschung begeht. *Z. O.* §. 144.

36) Außer diesem Falle zieht die Verletzung des Waarenverschlusses, bei welcher der Verdacht einer Steuerkontravention nicht obwaltet, eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theile der Verbrauchssteuer, womit die Waare belegt ist, oder bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths der Waare gleich kommt, in so fern nicht glaubwürdig bescheinigt wird, daß die Verletzung durch einen von dem Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden ist. *Z. O.* §. 145.

37) Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich zum Geschenk macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen; ist über den Betrag gar nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von 10 Thalern ein. *Z. O.* §. 146.

38) Eine jede Widersetzlichkeit gegen die Steuer und andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten, soll in Folge der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes an dem Schuldigen mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafart bleibt, nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles, der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

39) Jeder etwaniger Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat. *S. O. S. 147.*

40) Ein Jeder ohne Unterschied, er sei Einheimischer oder Fremder, welcher bei Verübung von Steuerkonventionen Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstand gegen die Beamten des Staats bei sich führt, soll, außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarreste belegt werden. *S. O. S. 148.*

41) Wenn Personen, welche keine bestimmte Nahrung oder Handthierung nachweisen können, und

schon zweimal bei Verübung einer Kontravention betroffen worden, verbotene oder steuerpflichtige Waaren bei sich führen, sich aber der Visitation der dazu bestellten Beamten entziehen oder widersetzen; so sollen sie nach Vorschrift des §. 148. der Z. O. bestraft werden, wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwiesen ist. Z. O. §. 149.

42) Wer sich des Gewehrs gegen die Offizianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine 10jährige Festungsstrafe verwirkt. Z. O. §. 150.

43) Ist bei einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber, als ein Mörder nach §. 877. Theil II. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts bestraft werden. Z. O. §. 151.

44) Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zoll- oder Steuerbeamte ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme sich versichern, auch wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrschein-

lich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen.

Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren, oder vollständige Sicherheit gestellt haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden. S. O. S. 152.

45) Eine Freilassung vor ausgemachter Sache ist bei den in Beschlag genommenen Waaren und Transportmitteln überhaupt nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist.

Alsdann ist in Ansehung der Transportmittel, solche durch die Grenz-, Zoll- und Steuer-Ämter ohne Vorzug zu verfügen, wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältnisse wahrscheinlich ist, daß der Kontravent dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehn gerecht werden können, oder aber, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe der Transportmittel, wenn dieser geringer geleistet ist.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, woran eine Kontravention verübt wird, findet eine vorläufige Verabfolgung durch die Zoll- oder Steuerämter in der Regel nur Statt, bei geringen

Vergehen, welche keine Waarenkonfiskation nach sich ziehen, wenn die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in allen andern Fällen, wenn der anerkannte, oder gehörig ermittelte volle Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit auf andere Art dafür geleistet wird. Z. O. §. 153.

46) So fern nicht nach §. 253 d. Z. O. die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere ic., innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung der Steuerbehörde Kostenaufwand verursacht, oder in so fern die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß deren Veräußerung alsbald veranlaßt werden, und der Kontrahent sich dieses gefallen lassen. Z. O. §. 154.

47) Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. December 1808. §. 34 und 45., und die in dem Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung §§. 243, 244, 250, 251 und 253. enthaltene Vorschriften, Anwendung, jedoch mit folgenden Modifikationen:

- a) die Hauptzollämter führen die Instruktion der Sache, und können Strafresolute abfassen, in so fern die gesetzliche Strafe zehn Thaler oder weniger beträgt.

Ueberschreitet diese aber den Betrag von 10 Thalern, so gebührt die Entscheidung der Regierung des Bezirks.

- b) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.
- c) Dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Zollamts, den Rekurs an die vorgesezte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen.
- d) In den Rheinprovinzen, so fern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen im Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. der Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergeichte nicht anwendbar. Es ist daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuer-, Kontraventionsfachen, wenn die

Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind. Z. O. §. 155.

48) Bei der Publikation eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Denunziat auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung, im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Verbrecher trifft aber bei einer Wiederholung des Verbrechens alsdann nur die erhöhte Geldstrafe. Z. O. §. 156.

49) Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geichlehet von den Gerichten, die der Resolute aber von der Steuerbehörde. Die letztere kann nach Umständen die Exekution sistiren, und die Gerichte haben einer deshalb von ihr ergehenden Requisition Folge zu leisten. Z. O. §. 157.

50) Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Steuergesetze betroffen ist, sich mit Zurücklassung der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, entfernt hat, so findet

das Verfahren Anwendung, welches in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit 51. §. 180 u. 181 und in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 304 vergeschrieben ist. Z. O. §. 158.

Steuergesetze, s. Steuerverbrechen 50, Uebertretung.

Strafen, s. Steuerverbrechen.

Straferkenntnisse, s. das. 49.

Strandgüter, s. Steuerpflichtigkeit e.

Bei der Vergung derselben an der Küste leidet die Bestimmung, daß Waaren nur in bestimmte Häfen einzuführen sind, eine Ausnahme. Z. O. §. 7.

Ströme (große), s. Verfahren 13.

Stunden, s. Dienststunden, Tagesstunden.

Stunden, während welcher Hausvisitationen Statt finden dürfen, s. Uebertretung.

Stundung des Eingangszolles, s. Entrichtung 2.

Tagesstunden, (s. Steuerverbrechen 14.) nur innerhalb derselben ist der Transport von abgabepflichtigen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks erlaubt.

Z. O. §. 8. Sind als solche bestimmt:

in den Monaten Januar, Febr. Octbr. Nov. Dez. von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends,

in den Monaten März, April, August, Sept. von  
5 Uhr M. bis 8 Uhr Ab.

in den Monaten, Mai, Juni, Juli von 4 Uhr M.  
bis 10 Uhr Ab. 3. O. S. 8.

Tarif, s. Abänderungen, Berichtigung, Erläuterung.

Tharagewicht, s. Erhebung 1. Packhofslager 6.

Tharatarif, s. Erhebung 3.

Tharirung, s. Waarenverschluß 7.

1. Gegenstände, welche nach der Zollordnung und dem  
Tarife zwangsweise tharirt werden, als Speiseöl, Syrup  
und Butter, müssen, wenn die Gebindenicht voll sind,  
und der Warenführer des verlangt durch das Auffül-  
len der nicht vollen Fässer berichtigt, werden. Die ge-  
füllten Gebinde werden sodann vorschriftsmäßig tha-  
rirt, und für das übrig bleibende, nicht volle Faß  
wird die Thara geschätzt. Instr. 3. G. B. S. 69.

2. Für alle übrige Gegenstände, welche nach dem  
Gewichte versteinert werden, und für welche dem  
Steuernden die Tharasätze des Tarifs nicht genehm  
sind, findet die Ausmittelung der Thara durch Ver-  
wiegung statt. Versteht sich der Steuerschuldige zu  
dem höchsten Satze der Gattung, und stehet diese fest,  
so kann der Inspektor bei feinen Sachen, als mathe-  
matischen, astronomischen und Instrumenten zu chemi-  
schen Versuchen, ferner bei Glas- und Porzellan-  
waaren und dergleichen mehr, einen Prozentsatz der

Thara billig bestimmen, und es der Wahl des Steuerenden überlassen, ob er solchen annehmen, oder Nettoverwiegung verlangen will. Ebd. §. 97.

3. Flüssigkeiten, zum Tafelgenuß, in Flaschen und Krufen, können bei der Gewichtsteuerung, nach der Wahl des Einbringers mit 15 auf das Hundert tharirt, oder netto verwogen werden; bei der Maßsteuerung aber, ist der Inhalt der Flaschen und Krufen auf Quarte durch Abschätzung zurück zu bringen; die Flaschen und Krufen dürfen nicht geöffnet werden. Ebd. §. 100.

Theilnehmer, und Theilnehmung an Verbrechen, s. Steuerverbrechen 9.

Theilung der Ladung, s. Begleitscheine 11, Steuerämter.

Theilung der Thara, s. Erhebung 2.

Tobacksfabrikanten, s. Steuerverbrechen 31.

Tödtung der Steuerbeamten, s. Steuerverbrechen 43.

Tonne, (Flüssigkeiten) s. Verminderung 12.

Transport, 1. von allen Gegenständen ohne Unterschied, über die Grenze und im Grenzbezirk, darf in der Regel nur auf den Zollstraßen statt finden. 3. O. §. 5.

2. Auf Nebenwegen ist der Transport ausnahmsweise nur in einigen im Gesetz namentlich gedachten Fällen, zulässig. 3. O. §. 6. 16. s. Fischerfahrzeuge,

Strandgut, Tagesstunden, Bescheinigungen, Ver-  
fahren.

Transport von Waaren (zollfreier) s. Erlaß 2.

Transportmittel, s. Steuerverbrechen, 44. 45.

Transitogut, s. Päckhofslager 2, Waaren-Revision 3.

Tresor- und Thalerscheine, s. Frachtbriefe 2.

Uebertreter, s. Steuerverbrechen 29, 44.

Uebertretung der Steuergesetze, s. Steuerverbrechen  
21. Wenn Gründe vorhanden sind, zu vermuthen,  
daß ein Gewerbetreibender sich dergleichen schuldig  
gemacht hat, so sind zu deren Ausmittlung Revisi-  
onen der Waarenlager und Untersuchung über  
die erfolgte Besteuerung der vorgefundenen Waaren,  
und selbst Hausvisitation zulässig. Diese muß je-  
doch ein dem Steueraufseher vorgesetzter Steuerbe-  
amter nach Prüfung der Verdachtsgründe leiten, und  
bei Hausvisitationen ein Kommunalbeamter zugezo-  
gen werden. Wenn begründeter Verdacht vorhanden  
ist, daß andere Personen ein steuerpflichtiges Ge-  
werbe heimlich treiben, oder heimlich Niederlagen  
steuerpflichtiger Waaren halten, solche bei sich bergen  
oder dulden, so sollen Nachsuchungen unter Beob-  
achtung obiger Förmlichkeiten, jedoch nur auf schrift-  
liche Anweisung eines Oberbeamten, oder einer hö-

hern Behörde, und nur von Sonnenauf: bis Sonnenuntergang geschehen können. 3. O. S. 15.

Unbekannter (entsprungener) Kontravenient, f. Steuer-  
verbrechen 50.

Unbrauchbarmachung des Waarenverschlusses f. Steuer-  
verbrechen 35.

Unglücksfälle, f. Begleitscheine 8.

Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der  
Waare beigemischt sind, werden bei Ermittlung des  
Nettogewichts nicht in Abzug gebracht f. Erhebung 1.

Unrichtigkeiten, f. Revisionsrecht 2.

Unterbleiben der Revision, f. Verfahren 20.

Unterbrechung der Reise durch Naturereignisse oder  
Unglücksfälle, f. Begleitscheine 8.

Unterschlagung der Abgaben, f. Steuerverbrechen 2.

Unterschleife, f. Steuerverbrechen 32.

Unterschied (zwischen dem geringern und dem gewöhn-  
lichen Zoll) f. Verfahren 22.

Untersuchung, f. Steuerverbrechen 47.

Unwissenheit, f. Steuerverbrechen 11.

Unzulässig, f. Entrichtung 3.

Umgebung, f. Erhebung 1.

Umladeorte, f. Entrichtung 2., Erhebung 5.

Umladung, f. Entrichtung 2.

Umschließungen, f. Erhebung 1.

Umstände (zufällige) f. Waarenverschluß 5.

Verabfolgung (vorläufige) der in Beschlag genommenen Waaren und Transportmittel, f. Steuerverbrechen 45.

Veränderungen des Gewichts der Thara f. Packhofslager 6.

Veräußerung der in Beschlag genommenen Transportmittel, und der dem Verderben unterworfenen Waaren; f. Steuerverbrechen 46.

Verbindlichkeit zur Anzeige von beabsichtigten Verbrechen, f. Steuerverbrechen 10.

Verbleitung, f. Waarenverschluß 3.

Verbrauchssteuer, f. Entrichtung 3., Erhebung, Erlass, Hauptzollämter, Neben-Zollämter, Niederlagerrecht 1., Steuerämter 1. und 2 R.

Ist zum 6ten Theil des Betrags derselben als Strafe, bei verletztem Waaren Verschluß, zu entrichten, f. Steuerverbrechen 36.

Verbrauchssteuerpflichtige Waaren, f. Niederlagerrecht 2, 3, 4. Waarenrevision.

Verbrechen, f. Steuerverbrechen 33.

Verdacht, s. Verfahren 9.

Verfahren beim Eingange und der Versendung der Waaren auf den Packhöfen, s. Packhofslager. 21.

Verfahren bei der Besteuerung. 1. Bei dem Eingange der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenz-Zollamt genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingange über die Grenze gerade auf das Grenz-Zollamt zu fahren und daselbst anhalten, ohne sich unterweges willkürlich aufzuhalten.

Die Hafensordnungen besagen, was Seeschiffe beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewässern, zu beobachten haben. 3. O. S. 17.

2. Liegt das Grenz-Zollamt nicht unmittelbar an der Grenzlinie, so findet obige Vorschrift auf den vorliegenden Ansageposten Anwendung. Der Waarenführer übergiebt sämmtliche, seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingeseigelt und an das Grenz-Zollamt adressirt werden müssen, und sagt überdies an: Die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingeseigelten Dokumente werden einem Grenzaufseher überliefert, so wie ein, auf den Grund

der Ansage, ausgefertigter Ansagezettel zur Ablieferung an das Amt, wohin der Aufseher das Fuhrwerk oder Schiffsgesäß begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden, und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung, und die Entfernung des Grenz-Zollamts irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Ansageposten abgehen. Z. O. S. 78.

3. Bei dem Grenz-Zollamte übergiebt der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere, in sofern kein Ansageposten vorhanden ist.

Betragen die Zollgefälle einer Ladung nicht über 5 Thaler, und die Verbrauchssteuergefälle auch nicht mehr; so ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Angabe (Deklaration) von dem Inhalte derselben nach den folgenden Vorschriften verbunden. Z. O. S. 79.

4. Die schriftliche Deklaration soll enthalten:

- a) Die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht,
- b) Den Namen des Fuhrmanns, (bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgesäßes und den Namen des Schiffsführers);
- c) Den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen).

(d)

d) Die Zahl der Kollis und Fassetagen und die Zeichen und Nummern derselben.

e) Die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maaßstäben, welche der Tarif angiebt.

f) Die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sei, und dessen Unterschrift.

3. O. §. 80.

(Wegen Behandlung des Waaren: Ein- und Ausgangs zur See, in Bezug auf Abgaben: Verfassung, insbesondere wegen der anzufertigenden und zu übergebenden Deklarationen oder Ladungs: Verzeichnisse, wird auf die im Anfange befindliche Bekanntmachung vom 5ten April 1821 Bezug genommen.)

5. Besitzt der Waarenführer nicht die zu Ausfertigung einer schriftlichen Deklaration erforderlichen Fähigkeiten, so entbindet ihn dieses nicht davon, an solchen Orten, wo sich Privatpersonen, (Zollabrechner, Richtigmacher, Güterbestätiger, Schaffner) mit diesem Geschäft befassen.

Auch soll der Waarenführer in Fällen, wo die Fertigung der Angabe durch das Grenzzollamt nach dem Folgenden zulässig ist, sie dann selbst machen, wenn verschiedene Angaben für jeden Waarenempfänger nothwendig sind, um nach § 31 und 36 d. 3. O. verschiedene Begleitscheine oder Quittungen zu erlangen. 3. §. 81. Vergl. Begleitscheine 9, Verfahren 10

6) Die Anfertigung der Angabe durch das Grenz-  
zollamt muß erfolgen:

- 1) Wenn die Unfähigkeit des Waarenführers nicht durch einen Zollabrechner ergänzt werden kann;
- 2) Wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Briefschaften besitzt oder zu besitzen vorgiebt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lassen.

In diesen Fällen fertigt das Grenzzollamt die Angabe auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige unentgeltlich aus; der Waarenführer bescheinigt deren Richtigkeit, und unterschreibt die Bescheinigung. Ist er des Schreibens nicht kundig, so muß er sein gewöhnliches Handzeichen oder Kreuz nach vorheriger Vorlesung beifügen. Zwey Beamte bescheinigen die Richtigkeit der Unterzeichnung.

In dem Falle zu 2 muß der Waarenführer seine Behauptung an Eidesstatt bekräftigen.

Giebt er sich als Eigenthümer an, so wird die schriftliche Angabe auf den Grund einer genauen speciellen Revision der Waaren in seiner Gegenwart und in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung gefertigt.

Bietet er sich als Frachtführer an, so hat er die Wahl, sich ein gleiches Verfahren gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu erlegen, und Kaution für die höchst möglichen Konsumtionssteuererzfälle zu stellen, worauf der Waarenverschluß und die Verabfolgung der Waare eintreten kan; oder aber einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen er die Deklaration nachbringen will, und bleiben sodann die Waaren bis dahin im Gewahrsam des Amts. *Z. O. S. 82.*

7. Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Angaben sollen den Steuernden von den Aemtern unentgeltlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche bei den preussischen Konsuln im Auslande zu erhalten sind. *Z. O. S. 83.*

8. Auf den Grund der mündlichen oder schriftlichen Angabe wird zur Revision der Waare geschritten, und wenn jene durch diese als richtig bestätigt wird, erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle.

Wünscht der Waarenfährer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Abgabensatzes im Tarif gewillt fahrt werden. *Z. O. S. 84.*

9. Ist indessen Verdacht vorhanden, daß unter dem Schutze des Privatverschlusses Verbrechen beabsichtigt werden, z. B. Einbringung falscher Münze

nachgemachten Siempelpapiers ic., so haben die Grenz-  
zollämter gleich den Polizeibehörden die Verpflichtung,  
dem nächsten Gerichte davon Anzeige zu thun, und  
vorläufig zu sorgen, daß der verdächtige Gegenstand  
der Untersuchung nicht entzogen werden könne. Z.  
O. §. 85.

10. Nach erfolgter Abgabenzahlung soll dem Waa-  
renführer eine Quittung über den Zoll, und eine über  
die Verbrauchssteuer, erstere auf dem Duplikat der  
Angabe, wenn schriftlich angemeldet ist, ausgehändigt  
werden; so wie er sämtliche überlieferte Papiere,  
ein jedes Stück mit dem Zollstempel versehen, zurück  
erhalten muß.

Wünscht der Waarenführer statt dieser allgemei-  
nen Quittung besondere Quittungen für jeden Waa-  
renempfänger, so soll seinem Antrage gewillfahret wer-  
den, wenn er nach § 81 der Z. O. für jeden Theil  
der Ladung, für welche er eine besondere Quittung  
wünscht, eine besondere schriftliche Angabe eingereicht  
hat. Z. O. §. 86.

11. Außer der Quittung muß auf dem Duplikat  
der Angabe bemerkt werden, innerhalb welcher Frist,  
und auf welcher Straße die Waare durch den Grenz-  
zollbezirk zu führen, ob sie in keinem, oder in wel-  
chem Kontrollamte anzumelden ist. Bleibt die Waare  
im Grenzbezirke, so ist hiernach das Nöthige zu be-  
merken. § 87.

12. Ist die Anmeldung in einem Kontrollamte vorgeschrieben, so müssen demselben die Quittungen und Duplikate der Angaben abgegeben, die Ladung von demselben einer allgemeinen Revision unterworfen werden, und wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet, so erhält der Waarenführer obige Papiere, mit die Bescheinigung, das die Anmeldung geschehen ist, und mit einer Anmeldeungsnummer versehen, zurück. Das Kontrollamte hat indessen auch die Befugniß zu speziellen Revisionen bei erheblichen Gründen. S. O. S. 88.

13. Versendungen auf großen Strömen in Gefäßen, welche in der Regel zum Transport gebraucht werden, sind nur zu einer einmaligen Anmeldung im Grenzzollamte, und nicht zur einer zweiten im Grenzkontrollamte, verpflichtet. Dagegen unterliegen Versendungen in Gefäßen, die nicht 5 Lasten zu 4000 Pfund tragen können, wie bei dem Straßenverkehr, einer zweifachen Anmeldung und Revision, wenn Kontrollämter vorhanden, sind. S. O. S. 89.

14. In denjenigen Fällen (Siehe S. 73. d. S. O.) in welchen es zulässig ist, nur den Zoll, nicht aber die Verbrauchssteuer im Grenzamte zu entrichten, ändert sich das vorher bestimmte Verfahren nur in Absicht der Revision.

Letztere erstreckt sich alsdann nur so weit als zur Ermittlung des Zollsaßes erforderlich ist. In Bezug auf die Verbrauchssteuer sichtet es dem Waaren-

führer frei, ob er die Waaren zugleich einer solchen Revision unterwerfen will, wonach letztere Steuer mit Ueberzeugung richtig berechnet werden kann, oder aber den Waarenverschluß vorzieht.

Bei der Abfertigung tritt hier das Begleitscheinverfahren nach den Vorschriften des §. 26. d. Z. O. ein. Z. O. §. 90. conf: Begleitscheine 1.

15. Der Fall, daß weder Zoll noch Verbrauchssteuer an der Grenze entrichtet wird, tritt nur als Ausnahme nach § 71 d. Z. O. ein, (Siehe Entrichtung 2) und wird von dem Finanz-Ministerio deshalb das Nähere nach der Vertlichkeit angeordnet werden, in so fern die vorher, wegen bloß verbrauchssteuerpflichtiger Transporte gegebene Vorschriften nicht ausreichen, oder nicht ohne Belästigung anwendbar seyn sollten. Z. O. § 91.

16. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind; so kann derselbe nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, jedoch in jedem Falle unter Gestellung der Waare zur Revision, entweder im Steueramte des Ausendungsorts — wenn ein solches vorhanden ist — oder beim Kontrollamte, und in dessen Ermangelung, entweder in dem Steueramte, welches zuletzt vor Erreichung des Grenzbezirks bei dem Transport berührt wird, oder in dem Grenzzollamte, über welches die Waare ausgeht, entrichtet werden.

Ist der Ausfuhrzoll im Amte des Absendungsorts entrichtet; so erhält der Fährer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig ist, und welche Straße nach seiner Angabe befahren werden muß. Der Waarenfährer ist dann weder an Einhaltung eines Kontrollamtes, noch des Grenzzollamtes gebunden.

Ist die Verzollung im Kontrollamte, oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie geschehen; so ist der Waarenfährer an Einhaltung des Grenzzollamtes nicht gebunden.

Wählt er die Verzollung im Grenzzollamte, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Bestellung der Waare im Kontrollamte, oder in dessen Ermangelung in dem zunächst vor dem Grenzbezirke belegenen Steueramte verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung der Gefälle im Grenzzollamte, und löset einen Legitimationschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Zollberichtigung wird von dem Grenzzollamte auf dem Legitimationscheine bemerkt, und dient zur Einlösung des Pfandes im Kontrollamte. *S. O. S. 92.*

17. Im Fall es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt, muß der Waarenfährer die Waare mit einem Begleitschein versehen, diesen von dem Kontrollamte (wenn eins an der Zollstraße liegt) bescheinigen lassen, und die Waare daselbst zur

allgemeinen Revision gestellt. Hierauf, oder, wenn kein Kontrollamt vorhanden ist, muß die Waare in demjenigen Hauptgrenzzollamt angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr laut Bescheinigung geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, worauf der Begleitschein lautet. Z. O. § 93.

18. Ist eine dieser Förmlichkeiten übersehen, so bleibt es dem Ermessen des Königl. Finanz-Ministerii überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf das Steuerwesen, als erwiesen anzunehmen sey. Z. O. § 94.

19. Reisende, welche Gepäc bei sich führen, und nicht weder mit der ordinären noch mit Extrapost reisen, sind der Anmeldung, nach den Vorschriften des § 77 und 78 der Z. O. (Siehe Verfahren 1 und 2.) unterworfen, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns anzuzeigen, und den darüber erhaltenen Schein an das Grenzzollamt abzuliefern haben.

Nur in besondern Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, welches jedoch ohne Aufenthalt geschehen muß.

Ueber die geschehene Meldung im Zollamte erhält

der Reisende ein Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dies nicht durch eine Steuerquittung geschehen kann. S. O. S. 95.

20. Die ordinären Posten müssen im ersten Stationsorte, in Absicht des Postgutes bloß in der Beziehung revidirt werden, ob nicht Sachen beigegeben worden, welche nicht inkartirt sind; für das gehörig inkartirte Postgut haftet die Postbehörde in so fern, daß, ohne vorheriges Mitwissen und Zuziehung der Steuerbehörde, nichts verabsolgt oder direkt transportirt werde.

Das Passagiergut hingegen muß im ersten Stationsorte revidirt, und nach den in der Zollordnung enthaltenen Vorschriften versteuert werden.

Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden muß im ersten Stationsort oder im ersten Zollamte, welches für die verschiedenen Eingangsstraßen zu bestimmen und bekannt zu machen ist, revidirt, und die Abgabe von steuerbaren Gegenständen erhoben werden.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Gefällbetrag kann die Revision im Grenz Zollamte unterbleiben, der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsorte oder dem Ausgangsamte vorbehalten werden.

Extraposten mit Kaufmannswaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen; sie werden jedes

mal im Haupt-Grenzzollamte, ohne Rücksicht auf den Stationsort, revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor. Z. O. S. 96.

21) Die Anmeldung bei dem Eingange abgabenfreier Gegenstände soll bei dem Aufgabeposten oder Grenzzollamte geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können.

Bei dem Ausgange zollfreier Waaren bedarf es einer Anmeldung nur in so fern, als sie verpackt sind, welchen Falls sie den §. 92. der Z. O. (Siehe Verfahren 16.) vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen sind. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgange keiner Revision unterworfen. Z. O. S. 97.

22) Bei Waaren, die nach §. 41. des Gesetzes einem geringern als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind, soll nur in so fern ein abweichendes Verfahren eintreten, daß die zu leistende Sicherheit, bei Ertheilung des Begleitscheins, auch auf den Unterschied zwischen dem geringern und dem gewöhnlichen Zoll zu entrichten ist. Z. O. S. 98.

23) Die allgemeinen Grundsätze, welche in dem Gesetze, für den innern Verkehr, wobei das Ausland berührt wird, enthalten sind, sollen folgendermaßen in Ausübung gebracht werden:

Fremde Waaren, welche bloß durch beide Länderteile gehen, zahlen den Eingangszoll der Provinz,

wo sie zuerst eingeht. Ist die Waare zugleich dem Ausgangszolle unterworfen, so bezahlt sie diesen in demjenigen Länderteile, wo sie zuerst eingeht, und die Bescheinigung darüber befreiet sie von jeder ferneren Zahlung der Ausgangsabgabe.

Eine Ausnahme hievon ist durch den §. 98. der Z. O. in Absicht der Waaren begründet, welche zur Messe in Frankfurt an der Oder, oder in Raumburg transitiren. Z. O. §. 100.

24) Fremde zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll und die Verbrauchssteuer, oder bei bloß zollpflichtigen Gegenständen der Zoll allein, Behufs des innern Verkehrs, entrichtet ist, so wie inländische Waaren ohne Unterschied, gehen nachschußfrei von einem Länderteile in den andern ein.

Ist solche Waare einem Ausgangszolle unterworfen, so wird dieser bei einem der §. 92. der Z. O. bestimmten Aemter pfandweise niedergelegt, oder sonst sicher gestellt, und ein Freischein darauf ertheilt, der die Förmlichkeiten der Begleitscheine erfüllt. Die Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waare auf dem Freischeine bewirkt die Löschung der gestellten Sicherheit. Z. O. §. 101.

25) Verbrauchssteuerpflichtige Waaren, ausländische, wovon die Steuer entrichtet ist, die also im freien Verkehr befangen sind, so wie inländische gleichnamige Gegenstände, sind bey der Versendung aus

einem Hauptländertheile in den andern einem Steueramte erster Klasse oder einem Hauptzollamte zu deklariren und zur Revision zu stellen. Letzteres erteilt die Ausfuhrbescheinigung, auf deren Grund die gedachten Waaren nicht nur zollfrei, sondern auch frei von der Verbrauchssteuer und ohne allen Nachschuß in den andern Hauptländertheil eingehen, sobald ihre Uebereinstimmung mit der Ausfuhrbescheinigung erwiesen ist. Der Eingang kann jedoch solchergestalt auch nur über ein Hauptgrenzzollamt Statt finden. *S. O. S. 102.*

26) Nur Weine, welche mit der vorgedachten Ausfuhrbescheinigung (*S. O. S. 102.*) aus dem westlichen Hauptländertheile in den östlichen übergehen, sind einem Nachschusse von  $2\frac{1}{2}$  Thaler vom Eimer zur Ergänzung der Verbrauchssteuer unterworfen, ohne Unterschied, ob sie inländisches oder ausländisches Erzeugniß sind. *S. O. S. 103.*

27) In allen diesen Fällen finden bey der Absendung, dem Eingange und Ausgange, die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche über die Revision, über die genaue Bestimmung der Gattung und Menge der Waaren in dem sie begleitenden Dokumente, über die Bescheinigung des Ein- und Ausganges und der etwa geleisteten Sicherheit, über die Begleitscheine, über den Waarenverschluß u. s. w. allgemeyn erteilt sind. *S. O. S. 104.*

28) Die obigen, das Verfahren betreffenden Grundsätze für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen sind auch in andern Fällen zu beobachten, wenn das Ausland bei dem Verkehr im Innern berührt wird, oder Waaren durch Küstenschiffahrt von einem Hafen des Inlandes zum andern gebracht werden. S. O. S. 105.

29) Zur Erleichterung des Verkehrs sind folgende Modificationen des Verfahrens bei Waarenversendungen, welche beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, unterm 12. Januar 1819 angeordnet worden:

Werden aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande Gegenstände versendet, welche bloß dem Eingangszolle unterliegen, oder von denen die Verbrauchssteuer nicht über 2 Thaler vom Zentner beträgt, (es mögen fremde versteuerte oder gleichnamige inländische seyn) so können solche zur Erreichung der Bestimmung sowohl über Hauptzollämter als Nebenzollämter erster Ordnung aus- und eingehen; in besondern Fällen wird der Transport über Nebenzollämter zweiter Ordnung gestattet werden. Anhang z. S. S. 2.

30) Der Waarenführer giebt über die Art und Menge der Waaren in der Ausgangszollstelle eine schriftliche Deklaration ab; das Amt revidirt nach derselben die Waaren, bestimmt unter der Deklaras-

tion die Dauer ihrer Gültigkeit für das Eingangsamt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und giebt die bescheinigte Deklaration, nach deren Eintragung in ein Notizbuch dem Waarenführer zurück. Anh. 3. S. §. 2.

31) Ein Verschuß der Waaren ist, in so fern der Waarenführer solchen nicht verlangen möchte, nicht erforderlich; trägt dieser darauf an, und ist dieser der Eigenschaft nach zulässig, so ist derselbe anzulegen, und dann ist eine allgemeine Revision hinlänglich. Zu demselben Zwecke kann die Anlegung des Verschlusses auch schon bei einem Amte im Innern, welches mit den dazu nöthigen Werkzeugen versehen ist, erfolgen. Ebend. §. 3.

32) Im Eingangs-Amte werden die Waaren angemeldet, die Deklaration wird abgegeben, jene werden nach dieser revidirt, und nach richtigem Befunde mit dem verfassungsmäßigen Legitimations-Scheine, zum Durchgang durch den Kontrollbezirk, abgelassen. Ebend. §. 4.

33) Die Waaren werden in ein Notizbuch eingetragen und die Eintragung wird mit dem abgegebenen Deklarationsschein belegt. Ebend. §. 5.

34) Der Aus- und Eingang solcher Gegenstände, welche mehr als 2 Thaler Verbrauchssteuer vom Zentner, oder bei Flüssigkeiten einen Egr oder darüber vom Quart tragen, und gleichnamiger inländischer Artikel ist, der Regel nach, nur über Haupt

Zollämter verstatet. Ausnahmen hiervon werden in besondern Fällen nachgegeben werden. Ebd. §. 6.

35) Die Abfertigung derselben in den Aus- und Eingangsamtern ist gleich der oben vorgeschriebenen mit folgenden, die Revision betreffenden, Abweichungen:

Waaren der Art müssen, so weit es zulässig ist, beim Ausgange unter Verschuß gelegt, und also gehörig verschlossen, beim Eingangsamte vorgezeigt werden. Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschuß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden. Der Verschuß kann schon im Innern, bei Ämtern, welche mit Plombage-Apparaten versehen sind, angelegt werden, in welchem Falle es bei dem Ausgangsamte lediglich der Recognition des Verschlusses bedarf, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, die Waare ohne Spezial-Revision abgelassen werden kann. Auch im Eingangsamte kann, wenn der Verschuß ganz unverdächtig und gut ist, in der Art verfahren werden. Ebd. §. 7.

36) Brandweine müssen im Ausgangsamte, mit dem Alkoholometer von Tralles geprobt, ihre Stärke muß im Legitimations-Schein vermerkt, und sie müssen nach derselben im Eingangsamte revidirt werden. Ebd. §. 8.

37) Weine müssen, in sofern sie beim Ausgange nicht bestimmt als fremde anerkannt werden, jeder

zelt versiegelt werden. Ebend. S. 9. (Bei der Versendung des Weins aus den westlichen in die östlichen Provinzen müssen, neben der Versiegelung der Gebinde, jedes Mal Probefläschchen mit der Flüssigkeit der verschiedenen Weingattungen gefüllt, mit dem Amtssiegel versehen und dem Legitimationschein beigefügt werden. Rescr. vom 24. November 1819.)

38) Bei den, einem Ausgangszolle unterworfenen Waaren gelten, wegen der beim Aus- und Eingange zu haltenden Straßen, die Bestimmungen des S. 1. des Anh. z. S. Ebend. S. 10.

39) Die Ausgangsgefälle von diesen Waaren müssen entweder pfandweise niedergelegt, oder durch Bürgschaft sicher gestellt werden. Es kann dies nach der Wahl des Waarenführers bei dem Steueramte im Innern, oder erst in der Ausgangs-Zollstelle geschehen. Im ersten Falle wird lediglich ein Depositenschein ertheilt, in welchem bemerkt ist, welcher Betrag an Ausgangszoll-Gefällen sicher gestellt worden, ohne daß die Waaren zur Revision gestellt zu werden brauchen.

Dies geschieht erst im Ausgangsamte, mit Abgabe des Depositenscheins und der Deklaration. Auf den Grund der letztern wird die Waare im Aus- und Eingangsamte, wie oben bestimmt, behandelt, der Ausfuhrzoll wird im Ausgangsamte nicht erhoben, und der entweder schon mitgebrachte, oder wenn die  
Sicher-

Sicherheitsleistung erst im Zollamte geschehen, von diesem ausgestellte Depositionsschein, der mit der Legitimation versehenen Deklaration angestempelt. Im Eingangsamte erhält der Waarenführer den erstern mit der Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waaren, und daß die Bürgschaft erledigt sey, zurück, um den Rückempfang derselben beim betreffenden Amte zu extrahiren. Ebd. §. 11.

40) Die Plombage ist allein bei der Wolle anzuwenden. Ebd. §. 12.

41) Bei unverseuerten Gegenständen, deren Versendung nur unter Begleitschein-Kontrolle geschehen kann, ändert sich das Verfahren dahin ab, daß genau bekannte Waaren, wenn der Begleitschein darauf ausgestellt ist, über Haupt-Zollämter sowohl als über Neben-Zollämter erster Klasse eingehen können. Ebd. §. 13.

42) Dergleichen Waaren werden ohne besondere Deklaration im Ausgangsamte zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitschein unter Beifügung der Bestimmung, wann die Waaren beim Eingangsamte wieder eingetroffen seyn müssen, bescheiniget, und die Waaren werden, nach erfolgter Eintragung in das Notizenbuch, abgelaßen. Ebd. §. 14.

43) In gleicher Art wird, mit denen sich von selbst ergebenden Abänderungen, im Eingangsante Verfahren. Ebd. §. 15.

44) Wenn der Begleitschein auf nicht gehörig bekannte Waaren ausgestellt ist, so ist der Aus- und Eingang nur über Hauptzollämter gestattet. Ebd. §. 16.

45) Nach der Bestimmung §. 19 der 3. O. muß solche Waare, in der Regel, unter Plombageverschluß gehen. Ist dieser vorhanden und wird solcher gut und unverdächtig gefunden, so genügt sowohl im Aus- als im Eingangsante dessen Recognition. Ist solcher nicht vorhanden, so muß in beiden Stellen zur besonderen Revision geschritten werden. Im übrigen ist das Verfahren dem obigen gleich. Ebd. §. 17.

46) Für den Fall, daß Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland, wieder durch das Inland nach dem Auslande erfolgen, sind in Betreff der Zwischenpassage des ersten Aus- und Wiedereingangs die obigen Vorschriften in Anwendung zu bringen. Ebd. §. 18.

47) Bei Ausgangszollpflichtigen Waaren, findet jedoch folgende Abänderung statt. Die Waaren werden gleich gewöhnlichem, zollpflichtigen Ausgangsgute behandelt, so daß nicht eine Pfandlegung der Ausfuhrgefälle, sondern deren volle tarifmäßige Ent-

richtung eintritt. In der Quittung wird ausdrücklich bemerkt, daß noch einmal das Inland, auf welcher Straße und während der zu bestimmenden Zeit, durchfahren wird, daher dies gleich angegeben werden muß, und daß im letzten Zollamte die Güter ohne nochmalige Entrichtung des Ausfuhrzolls, aus zu lassen wären. Im Eingangsamte wird die Waare zur Revision gestellt, nach der Quittung revidirt, diese, vor der Zurückstellung an den Waarenführer, dann mit der Bescheinigung des Eingangs der Waare versehen, wenn sie ausdrücklich auf die Passage noch ein Mal durch das Inland gerichtet ist, und die Waare in das Notizenbuch eingetragen.

Im letzten Ausgangsamte wird die Waare, nach zuvor geschehener Revision, auf den Grund der Quittung und deren Eintragung in das Notizenbuch, frei ausgelassen, auf der Quittung aber der letzte Ausgang bemerkt, damit die Quittung nicht noch ein Mal gebraucht werden kann. Ebend. S. 19.

48) Waaren, welche über See, oder auf Grenzflüssen vom Inlande nach dem Inlande versendet werden, sind nach diesen Vorschriften gleichfalls zu behandeln. Ebend. S. 22.

49) In den Fällen, wo es auf Sicherheitsleistung ankommt, ist nach den Vorschriften S. 115. und 116. der Instr. v. 28sten May 1818 vorerst zu verfahren. Bleibt der Nachweis des Wiedereingangs ausgangs-

zollpflichtiger Waaren, über die gegebene Frist aus, so werden aus dem Depositum oder der Bürgschaft die schuldigen Gefälle eingezogen und gehödig ver- rechnet. Ebend. §. 23.

50) Bei Bestimmung der Frist, wie lange die mit- gehenden Bescheinigungen bei Durchfahung des Aus- landes gültig seyn sollen, ist auf die dazu nothwen- dige Zeit Rücksicht zu nehmen, so daß solche nicht auf längere Zeit, als gerade erforderlich ist, ausgestellt werden. Ebend. §. 24.

51) Wenn die Einrichtungen in fremden Staaten, welche durchfahren werden, es nicht gestatten, den Waarenverschluß im Auslande ungedffnet zu erhal- ten, so ist dies der Regierung anzuzeigen, damit für diesen Fall, von derselben andere Einleitungen in Antrag gebracht werden können. Ebend. §. 25.

52) Bei dem Waarentransport auf Begleitscheine, dürfen die Bescheinigungen über Zwischen- Aus- und Eingang, niemals in der Schlußbescheinigung auf dem Begleitschein über die erreichte Bestimmung eingetragen werden. Sie müssen oberhalb dieser Schlußbescheinigung niedergeschrieben, und neben denselben, mit größern Buchstaben, bemerkt werden: Passage-Attest. Durch ein solches Attest werden die vom Waarenfährer bei Extrahirung des Begleit- scheins übernommenen Verpflichtungen nicht erledigt. Ebend. §. 26.

53) Des Waarenführers Sache ist es, dasjenige, worüber ihm der Beweis des Ausgangs nöthig ist, dem Amte zur Revision zu stellen, und des Behufs die darüber erhaltenen Begleitscheine abzugeben; doch ist es Pflicht des Haupt-Zollamtes, dem Waarenführer hiebei belehrend an die Hand zu gehen. Instr. J. G. B. S. 137.

54) Wenn die mit der ordinären Post Reisenden, deren Effecten, in dem sogenannten Passagiergut bestehend, an der Grenze der Revision unterworfen sind, neue Sachen bei sich führen, und solche in steuerpflichtiger Menge vorhanden sind, so wird der Bestand förmlich durch die Revision ausgemittelt, und das weitere Expeditions-Verfahren tritt, nach Maßgabe der Menge, ein. Diese Expeditionen gehen allen andern vor, und müssen bis zum Abgange der Post beendet sein. Ist dies in besondern Fällen, wenn ganze Koffer mit Waaren vorgefunden werden sollten, nicht möglich, so ist es die Sache des Passagiers, entweder zur Abwartung der Expedition zurück zu bleiben, oder jemanden zu ernennen, welcher seine Stelle dabei vertritt, da unter Passagiergut nicht eigentliche Waarenversendungen verstanden werden können. Sind keine neue Sachen angegeben, so wird die Revision darauf gerichtet, ob sich solche in steuerbarer Menge nicht vorfinden. Das Passagiergut der gerade durch das Land reisenden Passagiere kann,

wenn sie es wünschen, ohne Revision bleiben, und plombirt werden, welchen Falls die Postbehörde, wie beim wirklichen Postgute, gegen den heimlichen Absatz im Lande Maßregeln treffen wird. Instr. Z. G. B. §. 147.

55) Extraposten mit Reisenden und Reisegepäck müssen, in der Regel, bei dem Haupt-Zollamte vorgehen, und werden dort nach den Vorschriften der §. 146 und §. 147 der Instruktion in Verbindung mit der Vorschriften der Zoll-Ordnung behandelt. Ebend. §. 149.

56) Extraposten mit Kaufmannswaaren, welche den allgemeinen Vorschriften unterworfen sind, müssen sich auf jeden Fall im Haupt-Zollamte stellen, auch wenn die Station nicht an demselben Orte ist. Sie gehen aber in der Expedition, mit Ausnahme der Abfertigung von Kleinigkeiten, allen andern Expeditionen vor. Instr. Z. G. B. §. 151.

57) Gehen die Reisenden gerade durch das Land, und haben sie beim Eingange ihr Gepäck plombiren und mit Begleitschein versehen lassen, so ist es ihre Pflicht, sich beim Ausgange im Zollamte zur Abfertigung zu melden. Ebend. §. 153.

58) Daß nicht Gegenstände, welche mit einem hohen Ausgangszolle belegt sind, auf Extraposten als Reisegepäck ausgeführt werden, ist durch eine allgemeine Aufsicht zu verhüten; bei gegründetem Ver-

dacht ist Anhaltung und Revision zulässig. Ebd.  
S. 154.

59) Für die Extraposten mit Kaufmannswaaren, gelten die Bestimmungen des §. 151. der Instr., in sofern nämlich Sachen geladen sind, welche eine Ausgangs-Expedition erfordern. Ebd. 155.

Vergehen, (neues), s. Steuerverbrechen 48.

Vergehungen, s. Dienstvergehungen.

Vergütigung, (Anspruch auf) der mehr gezahlten Zollgefälle, s. Begleitscheine 15, Niederlagerecht 4.

Vergütigung, für versteuerte Waaren, welche zur Ergänzung der unversteuert gelagerten gedient haben, s. Packhofslager 6.

Verheimlichung, s. Steuerverbrechen 13.

Verkehr im Innern soll frei seyn und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landtheilen des Staats statt finden. Ges. §. 16.

Verkehr mit abgesonderten und vorspringenden Landestheilen, und dem übrigen Inlande, unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert. Ges. §. 24.

Verkehr im Innern wobei das Ausland berührt wird, s. Verfahren 29, u. f.

## 120 Verlagsartikel. Verminderung.

Verlagsartikel inländischer Buchhändler, f. Steuerpflichtigkeit.

Verletzung der Steuergesetze, f. Forstbeamte.

Verletzung des Verschlusses, f. Waarenverschluß 5. Steuerverbrechen 35.

Verlust des Gewerbebetriebs, f. Steuerverbrechen 5.

Verlust der Waare, f. Steuerverbrechen 2. und f.

Verminderung der Waare, f. Erlaß 5.

Verminderung der Zollgefälle. 1) findet ausnahmsweise statt, in den östlichen Provinzen, von allen Gegenständen, welche nicht mehr als einen halben Thaler für den Centner überhaupt betragen, wenn sie links der Oder eingehen und links derselben wieder ausgeführt werden. Desgleichen bei der Landfracht in den dazu geeigneten Fällen; ferner bei Waaren mit der Bestimmung zur Frankfurter- oder Naumburger Messe, und für Waaren, welche seewärts durch die Odermündungen einkommen und links der Oder ausgehen. Ges. §. 14.

2) Wo sie außerdem in Folge besonderer Öertlichkeit begründet ist, wird sie besonders angeordnet und bekannt gemacht werden. Ges. §. 15.

Zu dem Ende ist unterm 12ten Januar 1819 festgesetzt worden:

3) Daß wenn Waarenladungen, gleich beim Eingange ungetheilt, oder in gewissen bestimmten Theilen, auf welche einzelne Begleitscheine geldet worden, mit einer bestimmten Richtung zum Wiederausgange angegeben werden, folgende Fälle, nach Verschiedenheit der darauf ruhenden Abgaben zu unterscheiden sind. Anh. 3. Instr. S. 28.

4) Bloß zollpflichtige Artikel, welche den Zoll ganz bei der Ausfuhr entrichten, werden bei der Deklaration zum unmittelbaren Durchgange in der Richtung, für welche die Erleichterung statt findet, in Bezug auf die Menge zur Revision gezogen, und der Einbringer erhält eine, unter Siegel und der Firma des Amtes ausgefertigte Bescheinigung, in welcher die Gattung und Menge der Waaren, imgleichen die Angabe zur unmittelbaren Durchfuhr ausgedruckt und ferner bestimmt wird, wie lange solche gültig sei. Diese Bescheinigung legt der Waarenführer im Ausgangsamte vor, und dieses erhebt, nach erfolgter Revision, von der Menge, auf welche die Bescheinigung lautet, anstatt der tarifmäßigen Gefälle, nur 12 Gr. vom Centner, und behält die Bescheinigung zur Rechtfertigung der Mindererhebung zurück. Ebend. S. 29.

5) Aus Veranlassung des verminderten Durchfuhrzolles, findet bei der Seide und Baumwolle keine andere Abweichung von der allgemeinen Ver-

fassung statt, als daß in sämtlichen Ausgangsämtern links der Oder, statt der tarifmäßigen Ausfuhr-Gefälle von der Seide nur 12 Gr. und von der Baumwolle nur 8 Gr. vom Centner entrichtet werden, in sofern nicht der an sich unwahrscheinliche Fall constirt, daß diese Gegenstände rechts der Oder eingegangen sind. S. 30.

6) Alle andere Gegenstände, von welchen die Zollgefälle nach dem Gewichte erhoben werden, und mehr als 12 Gr. vom Zentner betragen, werden ohne Unterschied unter die gewöhnliche Begleitschein-Kontrolle genommen, durch welche theils der Ausgang in der erleichterten Richtung erwiesen, theils die Mindererhebung beziehungsweise im Ein- und Ausgangs-Amte belegt wird. Ebend. S. 31.

7) Wenn beim Zwischenhandel der erleichterte Durchfuhrzoll in Anspruch genommen wird, müssen die Waaren, ausschließlich der beiden Artikel Seide und Baumwolle, nach einer Packhofs-Stadt links der Oder deklarirt, und dahin unter Begleitschein-Kontrolle, abgelassen werden. Ebend. S. 32.

8) Wenn in einzelnen Fällen eine Niederlage mit gewissen Gegenständen in andern als Packhofsstädten gestattet werden sollte, so wird dieß mit Namhaftmachung der betreffenden Gegenstände besonders bekannt gemacht werden. Ebend. S. 33.

9) Erfolgt die Deklaration nach einer von denjeni-

gen Packhofstädten, welche §. 30 der Zollordnung genannt sind (s. Niederlagerecht No. 2.) so findet gar keine Zollentrichtung statt; erfolgt sie nach andern Packhofstädten oder nach oben gedachten Niederlage-Orten, links der Oder, so wird der Eingangszoll von denen mit mehr als 12 Gr. vom Zentner belegten Gegenständen nur bis zur Höhe von 12 Gr. erhoben. Ebd. §. 34.

10) Bei der weitem Versendung aus diesen Packhof- und Niederlage-Städten sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Bei der Anmeldung bloß ausgangszollpflichtiger Gegenstände zur Abfuhr nach dem Auslande links der Oder, wird entweder die oben (§. 29.) gedachte Ausfertigung erteilt, auf deren Grund im Ausgangsamte der Ausfuhrzoll nur bis zur Höhe von 12 Gr. vom Zentner zur Erheben ist, oder die Entrichtung bis zu dieser Höhe geschieht sogleich bei der Abfertigung. Ebd. §. 36.

11) Bei der Deklaration der andern, mit mehr als 12 Gr. vom Zentner im Zolle belegten Gegenstände zum Verbleib im Lande, oder zur Versendung rechts der Oder, wird dasjenige an Zoll nach erhoben, was für diese Bestimmungen noch zu entrichten ist; bei der Versendung zur Ausfuhr links der Oder werden die Gefälle bis zum Satze von 12 Gr. für den Zentner, wenn diese nicht schon entrichtet sind

erhoben, und die Waaren gehen unter Begleitschein Kontrolle. Ebend. S. 37.

12) Bei Flüssigkeiten, bei welchen im Tarif der Zollsatz nach dem Maaße bestimmt worden, wird der Eimer zu  $1\frac{1}{3}$  Zentner und die Tonne zu 2 Zentner gerechnet, mithin beträgt der ermäßigte Durchgangszoll für den Eimer 16 Gr. und für die Tonne einen Thaler. Ebend. S. 38.

13) Da, wo bisher bei der Durchfuhr der Zoll nach Pferdesladung statt gefunden hat, verbleibt es dabei, so lange nicht anderweite Anordnungen deshalb ergehen; doch wird derselbe nur zur Hälfte in Golde entrichtet. Ebend. S. 39.

14) Wenn ausgangszollpflichtige Waaren, welche den ermäßigten Zoll für den Durchgang links der Oder im Innern schon entrichtet haben, bei Zollämtern rechts der Oder zum Ausgange ankommen sollten, so wird von diesen der für diese Richtung noch nicht erlegte Theil des Ausfuhrzolles nach erhoben. Ebend. S. 40.

15) Nach der Bestimmung des S. 23. des Gesetzes v. 26. Mai 1818 findet der erleichterte Durchfuhrzoll in den östlichen Provinzen links der Oder dann nicht statt, wenn die Waaren in weiterer Richtung die westlichen Provinzen durchfahren, sondern sie müssen, in diesem Falle, den vollen Zoll, nach dem Tarif für die östlichen Provinzen, entrichten. Kom-

men daher solche, an sich seltene Fälle vor, so sind in den westlichen Provinzen die auf den erleichterten Durchfuhrzoll gerichteten Abfertigungen der Aemter der östlichen Provinzen nicht zu beachten, sondern es ist alsdann, nach Unterschied im Ein- und Ausgangs- amte ein Zuschuß, bis zur Entrichtung des Tarifs für die östlichen Provinzen, zu erheben. Ebd. S. 41.

Verpackung der Waaren, s. Pachtbols-Lager 6.

Verpflichtung des Waarenführers, s. Begleitscheine 5.  
Verfahren 3.

Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers, s.  
Privatlager 3.

Verschluß, s. Pachtbolslager 8., Verfahren 31. 35.  
Waarenverschluß 3.

Versender, s. Niederlagerecht 3.

Versendung unverteuerter Waaren, s. Entrichtung 3  
u. 5, Pachtbolslager 3, Verfahren 13, Waarenver-  
schluß 2.

Veriegelung, s. Waarenverschluß 3.

Versteuerung, s. Entrichtung. —

Vertretungsverbindlichkeit, s. Steuerverbrechen 30.

Verwandte, s. daselbst 23.

Verwiegung zollbarer Gegenstände. 1) Wenn sie amt-  
lich nicht für nothwendig erachtet wird, darf auf  
Verlangen des Einbringers, sobald sie nur irgend

## 126 Bier- und zwanzigfacher. Visitation.

thunlich ist, nicht versagt werden. Instr. 3. G. W. 30.

2) Bei denjenigen Gegenständen, von welchen der Ausgangszoll nach dem Gewicht erhoben wird, soll eine wirkliche Verwiegung nur bei folgenden Artikeln statt finden: Baumwolle, Hanf, Flachs, Werk, Heede, rohe Häute, Lumpen, Asche, Leinen-Garn, Wolle, rohe Seide, Stahl, Rohstahl und Stahlkuchen; alle andern Gegenstände hingegen sollen, wenn es irgend mit Sicherheit geschehen kann, auf Gewicht geschätzt werden. Instr. 3. G. W. S. 132.

Die Verwiegung darf beim Ausgange, in sofern sie nicht für gewisse Artikel bestimmt vorgeschrieben wird, bei plombirten Gütern durchweg nicht geschehen. Einige Kollis aus jeder Ladung müssen jedoch jedes Mal zur Probe über die Waage gehn. Instr. 3. G. W. S. 145.

Bier und zwanzigfacher Betrag des Geschenks f. Steuerverbrechen 37.

Bindifikation, f. daselbst 28.

Visirung, der Gebinde (äußere und innere), f. Erhebung 4.

Visitation, f. Uebertretung.

Der Visitation kann sich der Partikulier unterwerfen, ohne auf die Frage der Steuerbeamten: ob er verbor

tene oder abgabepflichtige Waaren bei sich habe? bestimmt zu antworten. S. Steuerverbrechen 13.

**Zollfreckung der Erkenntnisse und Resolute, f. das selbst** 49.

**Voranmeldung.** 1) Wenn das Zollamt nicht unmittelbar an der Grenze liegt, sondern tiefer ins Land zurück gelegt ist, so müssen an der Grenze Voranmeldungen statt finden. Instr. z. G. B. §. 75.

2) Zu diesem Behuf sind an der Zollstraße besondere Ansageposten, entweder in dem der Grenze zunächst belegenden Dorfe, oder unmittelbar an der Grenze errichtet. Ebd. §. 76.

3) Von dort aus werden die Ladungen von Beamten bis zum Grenz-Zollamte begleitet. Ebd. §. 77.

**Vorhäfen von Seeplätzen, f. Entrichtung** 2.

**Vorrichtungen zum Verschuß, f. Waarenverschuß** 3.

**Waagen, f. Elbzölle.**

**Waaren (aus dem Auslande eingehende), f. Steuerpflichtigkeit** a.

**Waaren (ausländische) sind weder Kommunal- oder Privat-Handels-, noch Konsumtions-Abgaben ferner unterworfen. Ges. §. 18.**

**Waarenausgang, f. Verfahren** 16. **Waarenrevision.**

## 128 Waarenbezeichnung. Waarenrevision.

Waarenbezeichnung, f. Steuerpflichtigkeit a. b.

Waaren, (dem Verderben unterworfen) f. Steuer-  
verbrechen 46.

Waareneingang über Wittenberge und die Havel auf-  
wärts, ferner Elb auf- und abwärts, desgleichen  
Rhein auf- und abwärts, f. Entrichtung 2.

Waaren, (fremde zoll- und verbrauchssteuerpflichtige)  
f. Niederlagerecht, Pachthöfe, Verfahren 24.

Waarenführer, f. Abfertigung 2., Ansageposten 4.,  
5. und 6. Declaration, Entrichtung, Legitimations-  
schein, Quittung 1. und 2. Revisionsrecht 1. Steuer-  
verbrechen 25., 26. Verfahren 2., 3., 4., 5., 30., 53.

Waaren, (genau bekannte) f. Verfahren 41. Waaren-  
Verschluß 2.

Waaren, (in Beschlag genommene) f. Steuerverbre-  
chen 44. u. f.

Waaren, (inländische) f. Verfahren 24.

Waarenladungen, (ungetheilte) f. Verminderung 3.

Waarenlager, (Revision desselben) f. Uebertretung.

Waarenrevision. 1) Hat den Zweck, daß sich die  
Beamten vermöge derselben die Ueberzeugung ver-  
schaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl,  
Maasß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen,  
und daß — wenn die Revision der Gefälleberechnung  
wegen

wegen geschieht, kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand als der angegebene — wenn es aber auf die Ausgangsbescheinigung ankommt — daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der deklarierte, vorhanden ist.

Geschiehet die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Kollis, so ist die Waarenrevision bloß eine allgemeine. Findet außerdem nach Eröffnung statt, um sich zu überzeugen, daß dieselbe Gattung Waare, und daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden ist, so ist dies eine specielle Waarenrevision. Z. O. §. 23.

2) Behufs der Revision muß der Steuerpflichtige den Beamten die Waaren in einem Zustande darlegen, der geeignet ist, sich die ihnen erforderliche Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angabe zu verschaffen, und die dazu erforderliche Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten. Z. O. §. 24.

3) Die specielle Revision bei Transitogut unterbleibt dann im Ein- und Ausgange, wenn die Waaren entweder auf denjenigen Straßen transportirt werden, für welche kein Unterschied in der Abgabe den Gegenständen nach statt findet, oder aber wenn der Einbringer den höchsten Satz an Eingangszoll entrichtet, in der Voraussetzung jedoch, als welches das Zollamt zu beurtheilen hat, daß die Waaren

## 130 Waarentransport. Waarenverschluß.

unter völlig sichern Waarenverschluß genommen werden können, und mit diesem dergestalt im Ausgangsamte anlangen, daß dies keinen Verdacht einer vorgenommenen Vertauschung hegen darf.

Die specielle Revision unterbleibt auch bei verbrauchssteuerpflichtigen Waaren alsdann, wenn deren Versendung nach einem Packhose oder Steueramte, ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, zulässig ist, und ein völlig sicherer Waarenverschluß, nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes, statt finden kann.

Bei dem Ausgange der Waaren findet sie nur dann statt, wenn es auf den Beweis des richtigen Ausgangs ankommt. Die Führung des letztern, so wie die Revision wird erleichtert, wenn der Absender den Verschluß im Absendungsorte wählt. *S. O. S. 25.*

Waarentransport, (unverzollter) *f. Entrichtung 2.*

Waaren, (unversteuerte) *f. Niederlagerecht 1. Steuer-  
verbrechen 14.*

Waaren, (verbotene) *f. Steuerverbrechen 2., 16.,  
17., 18.*

Waaren, (versteuerte) *f. Packhofslager 6.*

Waarenverschluß durch Verbleien (Plombiren) oder Versiegeln. 1) Bezweckt die Sicherstellung, daß die Waare bei Ortsveränderungen dieselbe bleibe. *S. O. S. 18. f. Packhofslager 5.*

2) Er muß, so weit die Natur der Waare es zuläßt, dann statt finden:

wenn Waaren unversteuert versendet werden, deren Menge und besondere Art, bei Ertheilung eines Begleitscheins, nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre.

Er kann nach Willkühr des Versenders statt finden:

wenn es bei vollkommen bekannten Waaren, welche zum Ausgang deklarirt worden, auf den Beweils der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

Jedoch mit Vorbehalt der Befugniß des Grenz Zollamts zur nochmaligen Revision, wenn dazu Veranlassung ist. S. O. S. 19.

3) Von der Bestimmung des Amtes im Abfertigungsorte hängt es ab, welche Art des Verschusses angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln &c. anzulegen ist. Es kann von dem Waarenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es, um den Verschluß anzubringen, für nöthig hält. S. O. S. 20.

4) Das Material an Blei, Lack und Licht wird vom Abfertigungsamte ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze geliefert. Das übrige zu diesen Vorrichtungen erfordert

derliche Material muß der Waarenführer liefern. *S. O. S. 21.*

5) Wenn durch zufällige Umstände der Verschluß verlegt ist, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Steueramte erster Klasse auf genaue Untersuchung der Thatsache, Revision der Waare und auf neuen Verschluß antragen. Die darüber aufgenommene Verhandlung giebt er im weitem Anmeldungsorte ab. In wiefern die Wirkungen des verletzten Waarenverschlusses zu mildern sind, entscheidet alsdann die betreffende Regierung. *S. O. S. 22.*

6) Trifft die unter Verschluß gesetzte Waare ohne, oder mit verletztem Verschluß im Anmeldungsorte ein, so müssen davon, im Fall des nothwendigen Waarenverschlusses, die Gefälle nach dem höchsten Satze des Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarifs entrichtet, im Fall des bloß willkürlichen Verschlusses aber die genaueste Revision der Ladung vorgenommen werden. *S. O. S. 22.*

7) Kann unterbleiben, wenn der Waarenführer solchen nicht ausdrücklich verlangt:

- a) Bei allen Gegenständen, deren Art und Menge schon Behufs der Zollentrichtung so ermittelt ist, daß danach auch die Konsumtionssteuer berechnet werden kann.
- b) Bei den Artikeln, welche zwangsweise tharirt werden, wenn die Gebinde voll sind, oder der

Waarenführer dem Vortheil der Inhaltermittlung zur Darstellung der richtigen Thara, im künftigen Besteuerungsorte, entsagt;

c) bei allen nach Gewicht zu versteuernden Gegenständen, deren Beschaffenheit schon in Bezug auf Zoll ausgemittelt, und bei welchen die Tharirung nach Tarifen zulässig ist, und wenn der Einbringer sich erklärt, diese, statt der Nettoverwiegung, zu wählen;

d) bei Weinen, Arrack, Rum, versetzten Brandweinen, Kornbrandweinen, Bier und Essigen in Fässern eingehend, wenn deren Eigenschaft feststehet und der Einbringer erklärt, im ersten Ab- oder Verladeort diejenige Menge zu versteuern, oder zur Anschreibung bringen zu lassen, welche verzollt worden ist. Instr. z. G. B. §. 122.

Waarenverschluß (verleßter), s. Steuerverbrechen 35.

Waarenversendung (unversteuerte), s. Waarenverschluß 2.

Waaren (zollfreie), s. Verfahren 21.

Wege, s. Elbzölle.

Wein, s. Privatlager 2, Niederlagerecht 1, Verfahren 26, 37. Der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein giebt, wenn er in den östlichen Pro-

vinzen verzehrt wird, einen Verbrauchssteuer-Nachschuß von  $2\frac{1}{2}$  Thaler vom Eimer. Ges. §. 21.

Weinberge, s. Privatlager 2.

Weinhändler, welche ein unversteuertes Lager haben, s. Privatlager 2, Steuerverbrechen 31.

Weserzölle, s. Elbzölle.

Widerseßlichkeit, s. Steuerverbrechen 38.

Widerstand, s. das. 40, 43.

Wiederholungsfall, s. das. 4.

Wirkungen des verletzten Verschlusses, s. Steuerverbrechen 35. Waarenverschluß 5 u. 6.

Wolle, s. Verfahren 40.

Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins, s. Begleitscheine 2, 3.

Zettelgelder, die Erhebung derselben geschieht nach dem Tarif. Ges. §. 10.

Zeugnisse, s. Entrichtung 2.

Zoll, s. Ausfuhrzoll, Eingangszoll, Niederlagerecht 1 und 2.

Zölle, s. Binnenzölle, Elbzölle.

Zollabrechner, s. Verfahren 5.

Zollämter sollen auf der Grenzlinie oder zunächst derselben angelegt werden. Z. O. §. 9.

Zollfrei, s. Verfahren 21.

Zollfreier Transport, s. Erlaß 2. u. f.

Zollgefälle, s. Verminderung derselben.

Zollstempel, s. Frachtbriefe 1, Verfahren 10.

Zollstraßen, s. Bescheinigung, Gewässer, Haupt- und Nebenzollämter, Transport 1, Verfahren 1.

1) Die durch den Grenzbezirk führen, sind besonders bezeichnet. Z. O. S. 3.

2) Welche Zollstraßen gebildet werden, wo sich Anlageposten, Hauptzollämter, und Nebenzollämter erster Klasse, so wie Kontrollämter befinden, soll bekannt gemacht werden. Z. O. S. 10.

Zollverbrechen, s. Steuerverbrechen.

Zuchtstrafe, s. das. 4.

Zucker (rohen), über, muß, wenn solcher nach dem niedrigen Satz zur Fabrikation versteuert wird, dem Amte, wo die Besteuerung erfolgt, durch Bescheinigung vom Steueramte im Orte der Siederei, Uezeugung gegeben werden, daß der so versteuerte Zucker auch wirklich zur Siederei abgeliefert worden; weßhalb der Einbringer des Zuckers für Nachbringung dieses Beweises zu verpflichten ist. Instr. z. G. B. S. 106.

Zuckerfabrikanten, s. Steuerverbrechen 31.

136 Zufall. Zwischensummen.

Zufall (unverschuldeter), bei verletztem Waarenver-  
schluß, s. das. 36.

Zugthiere (in Beschlag genommene), s. das. 46.

Zurückschaffung verbotener Waaren, s. das. 16, 17  
und 18.

Zuschuß, s. Verminderung 15.

Zwischenhandel, s. Verminderung 7.

Zwischenpassage, s. Verfahren 46.

Zwischensummen, s. Lagergeld 1.

---